

-Beschlussvorlage-

Amt, Sachbearbeiter, Geschäftszeichen:
Rechnungsamt, Niklas Wiese

Tagesordnungspunkt:

Beschluss zur Änderung der Abwassersatzung inkl. der Abwassergebührenkalkulation 2024 und 2025

Datum	Gremium	Zuständigkeit	Öffentlichkeitsstatus
19.12.2023	Gemeinderat	Beschlussfassung	öffentlich

Sachverhalt:

Die Gemeinde Gutach im Breisgau hat letztmalig zum 01.01.2021 die Gebühren für die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) angepasst.

Mit der Kalkulation wurde ein externes Beratungsunternehmen beauftragt.

Die Kalkulation umfasst die Neuberechnung der Gebühren bei der Schmutzwasserbeseitigung, der Niederschlagswasserbeseitigung, sowie der Grundgebühr der Zähler für die Jahre 2024 und 2025. Durch die Kalkulation der Abwassergebühren für 2024 und 2025 ergeben sich folgende Gebührenerhebungen:

Schmutzwasserbeseitigung	:	von 1,35 €/m ³ auf 1,14 €/m ³
Niederschlagswasserbeseitigung	:	von 0,25 €/m ³ auf 0,36 €/m ³
Monatliche Zählergrundgebühr	:	von 1,00 €/Monat auf 1,75 €/Monat

Die Kalkulation, sowie die neue Abwassersatzung wurde in den Sitzungsunterlagen mit eingestellt.

Beschlussvorschlag:

- Der Gemeinderat der Gemeinde Gutach i.Br. beschließt die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) zum 01.01.2024
- Der vorliegenden Gebührenkalkulation Abwasser wird zugestimmt.
Sie hat dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Abwassersatzung vorgelegen.
- Dem vorgeschlagenen zweijährigen Zeitraum der Gebührenkalkulation für die Jahre 2024 und 2025 wird zugestimmt.

Finanzielle Auswirkungen:

Ökologische Auswirkungen:

Abwassergebührenkalkulation Gutach für 2024 und 2025
Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung_zum 01.01.2024

HEYDER + PARTNER

GEMEINDE GUTACH I.B.

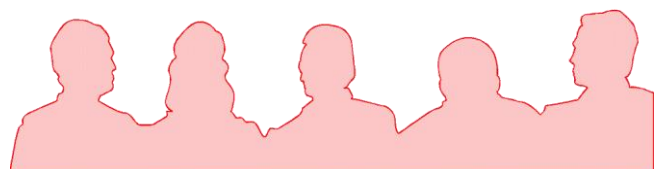
GEBÜHRENKALKULATION

GETRENNTE ABWASSERGEBÜHR

KALKULATIONSZEITRAUM 2024 - 2025

SCHLUSSESSUNG

10. NOVEMBER 2023



Ihr kompetenter Partner in kommunalen Fragen

HEYDER + PARTNER

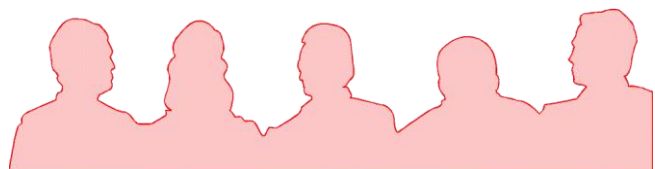
GESELLSCHAFT FÜR KOMMUNALBERATUNG MBH

KONRAD - ADENAUER - STRASSE 11

TEL.: 07071 / 9795-0 FAX: 07071 / 9795-55

www.heyder-partner.de

info@heyder-partner.de



Ihr kompetenter Partner in kommunalen Fragen

Inhaltsverzeichnis

1. Rechtsgrundlagen	1
2. Gebührenmaßstab	2
2.1 Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung	2
2.2 Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung	2
3. Erhebungsverfahren der bebauten und versiegelten Flächen	4
4. Kostenseite	6
4.1 Allgemeines	6
4.2 Kalkulatorische Abschreibungen	6
4.3 Kalkulatorische Verzinsung	7
4.4 Kostenaufteilung auf Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung	8
4.4.1 Kostenträgerrechnung	8
4.4.2 Kostensplittung	9
5. Kalkulationszeitraum	11
6. Formelle Voraussetzung für den Gebührenbeschluss	12
7. Kalkulationsgrundlagen	13
8. Ergebnis	14



Anlagenverzeichnis

Anlage I:	Gebührensatz für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung	15
Anlage II:	Gebührensatz für die Niederschlagswasserbeseitigung	16
Anlage III:	Straßenentwässerungskostenanteil	17
Anlage IV:	Ermittlung des gebührenfähigen Aufwands 2024	18
Anlage V:	Ermittlung des gebührenfähigen Aufwands 2025	21
Anlage VI:	Verteilerschlüssel	24
Anlage VII:	Anlagenachweis	25
Anlage VIII:	Zählergrundgebühr	26



1. Rechtsgrundlagen

Nach § 13 Abs. 1 KAG können die Städte und Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben. Diese Gebühren dürfen höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt sind, § 14 Abs. 1 KAG.

Zu diesen Kosten gehören neben den Personal- und Sachkosten für den laufenden Betrieb auch die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen, § 14 Abs. 3 KAG.

Nach § 17 Abs. 1 KAG können durch Satzung für die Abwasserbeseitigung hergestellte künstliche Gewässer, auch wenn das eingeleitete Abwasser nur dem natürlichen Wasserkreislauf überlassen wird, und Anlagen zur Ableitung von Grund- und Drainagewasser, wenn dadurch die öffentlichen Abwasseranlagen entlastet werden, zum Bestandteil der öffentlichen Einrichtung Abwasserbeseitigung bestimmt werden.

Nach § 17 Abs. 2 gehören zu den Kosten nach § 14 Abs. 1 Satz 1 auch Investitionszuschüsse an Dritte für Maßnahmen der Regenwasserbewirtschaftung, wenn dadurch die Investitionskosten für die öffentliche Abwasserbeseitigung vermindert werden. Die Investitionszuschüsse sind entsprechend dem Anlagekapital angemessen zu verzinsen und abzuschreiben.

Die anteiligen Kosten, die auf die Entwässerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen entfallen, bleiben bei den Kosten nach § 14 Abs. 1 Satz 1 außer Betracht.

2. Gebührenmaßstab

2.1 Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

Nach dem Beschluss des Gemeinderats wird in nachfolgender Kalkulation als Gebührenmaßstab für die Gebühren der Schmutzwasserbeseitigung der bisher angewandte Frischwassermaßstab zu Grunde gelegt.

2.2 Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung

Nach allgemeiner Ansicht dürfen Benutzungsgebühren nicht nur nach dem konkret nachgewiesenen Umfang der jeweiligen Inanspruchnahme der öffentlichen Leistung (Wirklichkeitsmaßstab), sondern auch nach einem Wahrscheinlichkeitsmaßstab bemessen werden. Die Rechtfertigung für die Verwendung eines solchen pauschalierenden Maßstabs ergibt sich aus der Notwendigkeit eines praktikablen, wenig kostenaufwendigen und damit auch den Gebührenzahlern zugutekommenden Erhebungsverfahrens¹.

Der Wahrscheinlichkeitsmaßstab darf aber nicht offensichtlich ungeeignet sein, d.h. er muss Umständen oder Verhältnissen entnommen worden sein, die mit der Art der Benutzung in Zusammenhang stehen, und auf eine Berechnungsgrundlage zurückgreifen, die für die Regel in etwa zutreffende Rückschlüsse auf das tatsächliche Maß der Benutzung zulässt².

Anders als bei der Bemessung der Schmutzwassergebühren kann daher beim Regenwasser keine Relation zwischen Frischwasserverbrauch und eingeleitetem Niederschlagswasser hergestellt werden³.

Die anzusetzende Menge des abgeleiteten Niederschlagswassers wird vielmehr bestimmt durch die Größe der bebauten und versiegelten Grundstücksflächen, die sich nach der Kubatur der Baukörper und dem Vorhandensein weiterer befestigter Flächen

¹ BVerwG, Beschluss vom 28.03.1995, aaO

² VGH B-W., Beschluss vom 26.06.2000 – 2 S 132/00, VBIBW 2001, 21

³ ebenso OVG NRW, Urteil vom 18.12.2007 – 9 A 3648/04, KStZ 2008, 74; Hess. VGH, Urteil vom 02.09.2009 – 5 A 631/08, KStZ 2009, 235



wie etwa Stellplätze, Terrassen – bestimmt, sofern dieses Niederschlagswasser direkt oder indirekt in die öffentliche Einrichtung eingeleitet wird.

Eine Ermittlung der durchschnittlichen jährlichen Regenspende je Kommune und somit eine Berechnung des Niederschlagswassers auf die Einheit Kubikmeter ist nicht erforderlich. Die Ermittlung der Niederschlagswassergebühr - wie in vorliegender Gebührenkalkulation - mittels Division der Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung durch die abflussrelevante bebaute und versiegelte Fläche in m² genügt den rechtlichen Anforderungen als Gebührenmaßstab.



3. Erhebungsverfahren der bebauten und versiegelten Flächen

Der Landesgesetzgeber hat den Gemeinden und Landkreisen für den gemäß § 2 Abs. 1 KAG in der Satzung festzulegenden Gebührenmaßstab keine einfachgesetzlichen Beschränkungen auferlegt. Das ortsgesetzgeberische Ermessen der Gemeinden und Landkreise ist jedoch durch den Gleichheitssatz des Art. 3 Abs.1 GG sowie das Äquivalenzprinzip eingeschränkt.

Das Äquivalenzprinzip ist Ausdruck des allgemeinen, auf Verfassungsrecht beruhenden bundesrechtlichen Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und besagt als solches, dass die Gebühr nicht in einem Missverhältnis zu der vom Aufgabenträger erbrachten Leistung stehen darf. Es fordert ferner, dass die Benutzungsgebühr im Allgemeinen nach dem Umfang der Benutzung bemessen wird, so dass bei in etwa gleicher Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung in etwa gleich hohe Gebühren und bei unterschiedlicher Benutzung diesen Unterschieden in etwa angemessene Gebühren erhoben werden, und berührt sich insoweit mit dem Gleichheitssatz⁴.

Das bundesrechtliche Äquivalenzprinzip bildet damit eine Obergrenze für die Gebührenbemessung. Unterhalb dieser Obergrenze ist die Gestaltungsfreiheit des Satzungsgebers im Wesentlichen nur durch das aus dem Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG folgende Willkürverbot in der Weise eingeschränkt, dass bei gleichartig beschaffenen Leistungen die Gebührenmaßstäbe und Gebührensätze in den Grenzen der Praktikabilität und der Wirtschaftlichkeit so zu wählen und zu staffeln sind, dass sie dem unterschiedlichen Ausmaß der erbrachten Leistungen Rechnung tragen, damit die verhältnismäßige Gleichheit unter den Gebührenschuldern gewahrt bleibt.

Das Willkürverbot belässt damit dem Satzungsgeber eine weitgehende Gestaltungsfreiheit. Es verbietet nur eine willkürliche Ungleichbehandlung (wesentlich) gleicher Sachverhalte und die willkürliche Gleichbehandlung (wesentlich) ungleicher Sachverhalte. Die hierdurch gezogenen Grenzen seiner Entscheidungsfreiheit überschreitet der Satzungsgeber erst dann, wenn sich ein vernünftiger, aus der Natur der Sache einleuchtender Grund für die Gleich- oder Ungleichbehandlung nicht finden lässt.

⁴ vgl. BVerwG, Beschluss vom 28.03.1995 – 8 N 3.93, NVwZ-RR 1995, 594; VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 03.11.2008 – 2 S 623/06, AbfallR 2009, 44



Nur die Einhaltung dieser äußersten Grenze ist unter dem Gesichtspunkt des Gleichheitssatzes zu prüfen, nicht aber die Frage, ob der Satzungsgeber im Einzelnen die zweckmäßigste, vernünftigste oder gerechteste Lösung gefunden hat⁵.

⁵ vgl. Rieger in Driehaus, Kommunalabgabenrecht, Stand: September 2009, § 6 RdNr. 591



4. Kostenseite

4.1 Allgemeines

Die Erhebung von Gebühren zur Beseitigung von Schmutzwasser einerseits und Niederschlagswasser andererseits erfordert eine getrennte Gebührenkalkulation, um die den unterschiedlichen Gebührenmaßstäben entsprechenden Gebührensätze zu ermitteln. Hierzu ist eine Aufteilung der Kosten der Abwasserbeseitigung auf die beiden Teilleistungsbereiche (Kostenträger) vorzunehmen⁶.

4.2 Kalkulatorische Abschreibungen

Bei den kalkulatorischen Abschreibungen ist nach § 14 Abs. 3 KAG von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten auszugehen.

Diese sind gemäß dem Runderlass zum KAG vom 17. Juli 1979 aus den Sachbüchern zu ermitteln. Eine Abschreibung vom Wiederbeschaffungswert ist in Baden - Württemberg unzulässig. Ebenso ist bei der Auflösung der Beiträge, Zuweisungen und Ersätze vorzugehen.

Den Abschreibungen sind entweder die um Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse Dritter gekürzten Anschaffungs- oder Herstellungskosten zugrunde zu legen (Nettoverfahren) oder es erfolgt eine jährliche Auflösung der Beiträge, Zuschüsse und Zuweisungen, die dann von der jährlichen Abschreibung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten abgezogen wird (Bruttoverfahren).

Aus Gründen der Übersichtlichkeit und Klarheit der Gebührenkalkulation ist die Bruttomethode zu bevorzugen. Zudem spricht für ihre Anwendung die Tatsache, dass das Herstellungsdatum der jeweiligen Anlage zumeist selten mit dem Veranlagungs- bzw. Eingangsdatum der Beiträge und Zuweisungen zusammenfällt.

Das bedeutet, dass bei der Berechnung der kalkulatorischen Abschreibungen die Abschreibungsbeträge der Anschaffungs- oder Herstellungskosten um die Auflösungsbeträge der Zuwendungen und Beiträge vermindert werden. Dies ist erforder-

⁶ vgl. Schulte-Wiesemann in: Driehaus, Kommunalabgabenrecht, Stand: Mai 2010, § 6 Rn 211

lich, um dem Willen des Gesetzgebers, den Abgabepflichtigen zu entlasten, gerecht zu werden.

Eine Abschreibungsmethode ist in § 14 KAG nicht verbindlich vorgeschrieben, nach dem Runderlass zum KAG ist jedoch grundsätzlich linear abzuschreiben. Dieses Verfahren ermöglicht eine von Jahr zu Jahr konstante Belastung der Gebührenschuldner, die über ihre Entgelte den entstehenden Werteverzehr der Anlagen refinanzieren.

Nach demselben Erlass bemessen sich die Afa - Sätze unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse nach der durchschnittlichen wirtschaftlichen Nutzungsdauer der Anlagegüter.

Grundsätzlich können Anlagegüter, die im Laufe eines Rechnungsjahres angeschafft werden, im Anschaffungsjahr mit einem Teilbetrag, der der jeweiligen Nutzung im Anschaffungsjahr entspricht, abgeschrieben werden.

4.3 Kalkulatorische Verzinsung

Bei der Berechnung der kalkulatorischen Verzinsung wird üblicherweise nach der Restwertmethode verfahren. Bei der Restwertmethode wird vom Restbuchwert der Ausgaben (Anschaffungskosten abzüglich der summierten Abschreibungen) der Restbuchwert der Einnahmen (Zuweisungen/Beiträge) abzüglich der summierten Auflösungen) abgezogen. Alternativ hierzu besteht die Möglichkeit, die kalkulatorische Verzinsung nach der sog. Durchschnittswertmethode zu ermitteln. Auf diesen Wert ist dann ein einheitlicher kalkulatorischer Mischzinssatz anzuwenden.

In vorliegender Gebührenkalkulation wurden entsprechend den bisherigen Gebührenkalkulationen der Gemeinde bzw. den betreffenden Gemeinderatsbeschlüssen die kalkulatorischen Zinsen - berechnet nach der Restwertmethode - angesetzt.

4.4 Kostenaufteilung auf Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung

4.4.1 Kostenträgerrechnung

Voraussetzung für eine Splittung der Kosten der Abwasserbeseitigung in Schmutz- und Niederschlagswasser ist eine Kostenstellen- bzw. Kostenträgerrechnung.

Dabei sind folgende Hauptkostenstellen zu belegen:

Schmutzwasserbeseitigung mit Kosten für

- Kläranlage - Schmutzwasser
- Regenwasserbehandlungsanlagen (RÜB u. ä.) - Schmutzwasser
- Sammler - Schmutzwasser
- Kanalisation inkl. Pumpwerke - Schmutzwasser
- Grundstücksanschlüsse – Schmutzwasser

Regenwasserbeseitigung Grundstücke mit Kosten für

- Kläranlage - Regenwasser
- Regenwasserbehandlungsanlagen (RÜB, RRB u. ä.) - Regenwasser
- Sammler - Regenwasser
- Kanalisation inkl. Pumpwerke - Regenwasser
- Grundstücksanschlüsse – Regenwasser

Straßenentwässerung mit Kosten für

- Kläranlage - Regenwasser Straßen
- Regenwasserbehandlungsanlagen (RÜB, RRB u. ä.) – Regenwasser Straßen
- Sammler – Regenwasser Straßen
- Kanalisation inkl. Pumpwerke – Regenwasser Straßen



4.4.2 Kostensplittung

Kosten von Anlagen, welche direkt der Schmutzwasser- bzw. der Niederschlagswasserbeseitigung zuzuordnen sind, werden – sofern im Anlagevermögen separat dargestellt – ohne Aufteilung direkt dem jeweiligen Kostenträger zugeordnet.

Bei Einrichtungen, wie z. B. einem Mischwasserkanal, welcher der Ableitung von Schmutz- und Niederschlagswasser dient, ist nach Ansicht des VGH Mannheim eine rechnerisch exakte Aufteilung in einem vertretbaren Verwaltungsaufwand nicht möglich. Daher können diese betreffenden Kostenanteile mit Hilfe allgemeiner Erfahrungswerte geschätzt werden⁷.

Der VGH Mannheim bezieht sich in seinem jüngsten Urteil vom 20.09.2010 – 2 S 136-10 – bezüglich der Grenzen des zustehenden Schätzungsspielraums auf einen Aufsatz in der BWGZ: „Die Methoden der Regenwasserbewirtschaftung und ihre Bedeutung für den Betrieb und die Finanzierung der öffentlichen Abwasserbeseitigung“ (BWGZ 2001, 820ff., 844ff. von Gössl/Höret/Schoch). Danach können bei der Anwendung einer kostenorientierten Methode die Herstellungskosten für die Kanalisation im Mittel in einem Verhältnis von 60 : 40 zwischen den auf die Beseitigung des Schmutzwassers und den auf die Beseitigung des Niederschlagswassers entfallenden Kostenanteil aufgeteilt werden⁸.

Für die Betriebskosten kann von einer Aufteilung im Verhältnis von 50 : 50 ausgegangen werden. Die Verteilung der Kosten der Kläranlage erfolgt - sowohl für kalkulatorische Kosten als auch Betriebskosten - im Mittelwert von 90 : 10⁹. Einer derartigen Kostensplittung wird im jüngsten Urteil des VGH nicht widersprochen.

Da es sich hier jedoch um Durchschnittswerte handelt, kann bei einer Abweichung von den überwiegenden Verhältnissen evtl. eine andere Aufteilung der Kostenmassen erforderlich werden. Sofern dieser Umstand vorliegt, ist dies in Anlage VI *“Verteilerschlüssel“* (Seite 24) dargestellt.

⁷ vgl. VGH Mannheim, Urteil v. 20.09.2010

⁸ vgl. VGH Mannheim, Urteil v. 20.09.2010

⁹ vgl. VGH Mannheim, Urteil v. 20.09.2010

Bei der Erhebung der Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung sind nach § 17 Abs. 3 KAG die anteiligen Kosten, die auf die Entwässerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen entfallen, von den Kosten nach § 14 Abs. 1, Satz 1 KAG abzuziehen. Im Falle einer vom VGH Baden-Württemberg vorzugswürdigen – wenn auch nicht zwingenden – kostenorientierten Betrachtung sind dazu die Kosten für diejenigen Anlagenteile, die sowohl der Grundstücksentwässerung als auch der Straßenentwässerung dienen, in dem Verhältnis aufzuteilen, in dem die (fiktiven) Kosten selbständiger Entwässerungsanlagen für den jeweiligen Zweck zueinander stehen. Eine exakte Berechnung dieses Verhältnisses ist jedenfalls mit einem vertretbaren Verwaltungsaufwand nicht möglich, daher können die Kostenanteile geschätzt werden. Bei dieser Schätzung kann auf allgemeine Erfahrungswerte zurückgegriffen werden¹⁰.

Dieser Schätzungsspielraum ist nur dann überschritten, wenn bei der Schätzung wesentliche Umstände unberücksichtigt geblieben sind oder die Schätzung auf sachlich- oder wirklichkeitsfremden Überlegungen beruht¹¹.

Die konkreten Aufteilungssätze sind in Anlage VI *“Verteilerschlüssel“* (Seite 24) dargestellt.

¹⁰ vgl. VGH Mannheim, Urteil v. 20.09.2010, ebenfalls Urteil v. 07.10.2004 – 2 S 2806/02 – VBIBW 2005, S. 239

¹¹ OVG Niedersachsen, Urteil v. 24.10.2007 – 2 LB 34/06 – Juris; Urteil v. 17.01.2001 – 2 L 9/00 – NordÖR 2001

5. Kalkulationszeitraum

Die nachfolgenden Berechnungen wurden auftragsgemäß für einen zweijährigen Kalkulationszeitraum für die Haushaltsjahre 2024 - 2025 durchgeführt. Eine solche Vorgehensweise ist gemäß § 14 Abs. 2 KAG zulässig.

Nach dieser Vorschrift können die Gesamtkosten in einem mehrjährigen Zeitraum berücksichtigt werden, der jedoch höchstens fünf Jahre umfassen soll. Übersteigt am Ende des Bemessungszeitraums das Gebührenaufkommen die Gesamtkosten, sind die Kostenüberdeckungen bei ein- oder mehrjähriger Gebührenbemessung innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen können in diesem Zeitraum ausgeglichen werden.

6. Formelle Voraussetzung für den Gebührenbeschluss

In seiner Entscheidung vom 07.09.1987 - 2 S. 998/86 - hat der VGH Baden-Württemberg folgende Grundsätze, welche bei der Kalkulation von Benutzungsgebühren gemäß § 14 KAG zu beachten sind, aufgestellt:

- Eine Ermessensentscheidung über die Höhe der Benutzungsgebühr kann sachgerecht nur getroffen werden, wenn das beschließende Organ Kenntnis über die Höhe der gebührenfähigen Kosten hat. Die Höhe der gebührenfähigen Kosten ist aber wiederum abhängig von Einschätzungen z.B. über die Zahl der künftigen Benutzungsvorgänge oder die Entwicklung der Preise und Löhne.
- Diese Schätzungen haben, wie in den Fällen der Beschlussfassung über den Beitragsatz nach § 10 KAG (entspricht §§ 20 und 29 KAG 2005), die Bedeutung einer Prognose, die gerichtlich nur daraufhin überprüft werden kann, ob sie in einer der jeweiligen Materie angemessenen und methodisch einwandfreien Weise erarbeitet worden ist, ob sie also sachlich und vertretbar ist.
- Da es im Ermessen des satzungsgebenden Organs liegt, in welchem Umfang die nach § 9 KAG (entspricht §§ 13 und 14 KAG 2005) ansatzfähigen Kosten durch Gebühren gedeckt werden sollen, hat sich der Satzungsgeber vor oder bei der Beschlussfassung über den Gebührensatz im Wege einer Ermessensentscheidung darauf festzulegen, in welchem Umfang die ansatzfähigen Kosten der öffentlichen Einrichtung über das Gebührenaufkommen finanziert werden sollen.
- Die Ermessensentscheidungen hat das satzungsgebende Organ (i.d.R. der Gemeinderat) spätestens bei Beschlussfassung über die Gebührensätze in einer für das Gericht erkennbaren und nachprüfaren Weise zu treffen. Erst auf der Grundlage dieser fehlerfrei zu treffenden Ermessensentscheidungen ist eine Überprüfung des Gebührensatzes auf seine Vereinbarkeit mit dem Kostendeckungsgrundsatz möglich.

Mit diesem Urteil hat der VGH die bereits im Rahmen der Beitragserhebung für die Globalberechnung aufgestellten Grundsätze auch auf das Gebührenrecht übertragen.

Gebührensätze werden damit von der Rechtsprechung nur noch dann akzeptiert, wenn dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung über den Gebührensatz eine Gebührenbedarfsberechnung vorliegt, auf deren Grundlage die erforderlichen Ermessens und Prognoseentscheidungen (durch den Gemeinderat) getroffen werden können. Damit ist es künftig nicht mehr möglich, durch nachträglich erstellte Gebührenkalkulationen den Nachweis zu erbringen, dass der Kostendeckungsgrundsatz bei der Festlegung der Gebührenhöhe beachtet wurde.

Gebührensätze, die vom Gemeinderat beschlossen wurden, ohne dass dem Gremium die erforderlichen Kalkulationsunterlagen vorgelegen haben, sind deshalb als nichtig anzusehen. Der Nachweis hat in einer für das Gericht erkennbaren Weise zu erfolgen, d.h. es müssen insoweit entsprechende Gemeinderatsaufzeichnungen vorhanden sein.

7. Kalkulationsgrundlagen

Datengrundlagen - Vorgehensweise

Für die Gebührenkalkulation 2024 - 2025 (zweijähriger Kalkulationszeitraum) der Gemeinde Gutach im Breisgau wurden folgende Datengrundlagen herangezogen:

- ➔ Prognostizierte laufende Kosten (Betriebs-/Unterhaltungs-/Verwaltungskosten) und Einnahmen im Kalkulationszeitraum: Planansätze 2024 (Teilergebnishaushalt – Produktgruppe 5380) lt. Aufstellung der Verwaltung. Für 2025 wurde mit einer Preissteigerung von 2 % gerechnet.
- ➔ Prognostizierte Restbuchwerte des Anlagevermögens/Anlagekapitals (Beiträge/Zuweisungen), prognostizierte Abschreibungen/Auflösungen im Kalkulationszeitraum: Anlagenachweis Abwasserbeseitigung (Stand 31.12.2017 und 31.12.2022) mit Fortschreibung der betreffenden Beträge auf 31.12. der Kalkulationsjahre 2024 und 2025 unter Berücksichtigung der Investitions-/Einnahmenezugänge im Haushaltsjahr 2023 sowie in den Kalkulationsjahren 2024 und 2025 lt. "Investitionsübersicht" und ergänzenden Angaben der Verwaltung
- ➔ Prognostizierte Schmutzwassermenge für den Kalkulationszeitraum 2024 – 2025: 491.840 m³ lt. Angabe der Verwaltung
- ➔ Prognostizierte überbaute und befestigte (versiegelte) Fläche für den Kalkulationszeitraum 2024 – 2025: 437.826 m² lt. Angabe der Verwaltung
- ➔ Kalkulatorische Verzinsung nach der Restwertmethode mit einem Zinssatz in Höhe von 1,4 % lt. Angabe der Verwaltung

8. Ergebnis - Gebührenobergrenzen im Kalkulationszeitraum

Laut nachfolgender Kalkulation ergeben sich in der Abwasserbeseitigung für den Kalkulationszeitraum folgende Gebührensätze:

9.1 Gebührensatz für die Zentrale Abwasserbeseitigung

Kostendeckender Gebührensatz ohne Ausgleich (Verrechnung)

Schmutzwasserbeseitigung	1,14 €/m³
Niederschlagswasserbeseitigung	0,36 €/m²

Nachrichtlich:

Der bisherige Gebührensatz für die Schmutzwasserbeseitigung beträgt 1,35 €/m³ .

Der bisherige Gebührensatz für die Niederschlagswasserbeseitigung beträgt 0,25 €/m² .



Gebührensatz für die Schmutzwasserbeseitigung 2024 bis 2025

Gutach im Breisgau

Laufende Kosten		
Laufende Kosten		
	laufende Betriebskosten	560.873,15
	laufende Einnahmen	-54.068,21
	Summe	506.804,94
Summe laufende Kosten		506.804,94 €
Kalkulatorische Kosten		
Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens		
	Abschreibungsbeträge	214.894,27
	Summe	214.894,27
Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen		
	Auflösungsbeträge	-186.830,20
	Summe	-186.830,20
Kalkulatorische Zinsen		
	Kalkulatorische Zinsen auf Restbuchwerte des Anlagevermögens	56.047,15
	Kalkulatorische Zinsen auf Restbuchwerte der Auflösungsreste	-26.510,06
	Summe	29.537,09
Summe kalkulatorische Kosten		57.601,15 €
Kostenträgerrechnung		
Summe Kosten		564.406,09 €
Bemessungsgrundlage		491.840,00 m ³
Kostendeckender Gebührensatz		1,1475 €/m³

Gebührensatz für die Niederschlagswasserbeseitigung 2024 bis 2025

Gutach im Breisgau

Laufende Kosten		
Laufende Kosten		
	laufende Betriebskosten	115.989,72
	laufende Einnahmen	-255,00
	Summe	115.734,72
Summe laufende Kosten		115.734,72 €
Kalkulatorische Kosten		
Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens		
	Abschreibungsbeträge	58.449,79
	Summe	58.449,79
Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen		
	Auflösungsbeträge	-35.994,13
	Summe	-35.994,13
Kalkulatorische Zinsen		
	Kalkulatorische Zinsen auf Restbuchwerte des Anlagevermögens	25.267,37
	Kalkulatorische Zinsen auf Restbuchwerte der Auflösungsreste	-5.645,54
	Summe	19.621,84
Summe kalkulatorische Kosten		42.077,49 €
Kostenträgerrechnung		
Summe Kosten		157.812,21 €
Bemessungsgrundlage		437.826,00 m ²
Kostendeckender Gebührensatz		0,3604 €/m²

Straßenentwässerungskostenanteil 2024 bis 2025

Gutach im Breisgau

Laufende Kosten		
Laufende Kosten		
	laufende Betriebskosten	69.903,67
	laufende Einnahmen	-255,00
	Summe	69.648,67
Summe laufende Kosten		69.648,67 €
Kalkulatorische Kosten		
Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens		
	Abschreibungsbeträge	37.851,42
	Summe	37.851,42
Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen		
	Auflösungsbeträge	-13.614,58
	Summe	-13.614,58
Kalkulatorische Zinsen		
	Kalkulatorische Zinsen auf Restbuchwerte des Anlagevermögens	16.801,84
	Kalkulatorische Zinsen auf Restbuchwerte der Auflösungsreste	-2.277,46
	Summe	14.524,38
Summe kalkulatorische Kosten		38.761,21 €
Kostenträgerrechnung		
Summe STEA		108.409,88 €
Straßenentwässerungsanteil pro Jahr		54.204,94 €

Anlage IV:

Ermittlung des gebührenfähigen Aufwandes je Kostenstelle im Kalkulationsjahr 2024

Gutach im Breisgau

Laufende Ausgaben

		Schlüssel	Gesamt €	SW	NW	STEA
				€	€	€
	Dienstaufwendungen Beschäftigte	MW Bk	29.500,00	14.750,00	10.767,50	3.982,50
	Beiträge soz. VK Beschäftigte	MW Bk	2.500,00	1.250,00	912,50	337,50
	Beiträge soz. Ver. Beschäftigte	MW Bk	6.300,00	3.150,00	2.299,50	850,50
	Unterhaltung sonst. unbewegl. Vermögen SW (58,74%)	SW	76.362,00	76.362,00		
	Unterhaltung sonst. unbewegl. Vermögen RW (21,48%)	NW	27.924,00		13.962,00	13.962,00
	Unterhaltung sonst. unbewegl. Vermögen MW (19,78%)	MW Bk	25.714,00	12.857,00	9.385,61	3.471,39
	Geräte, Ausstattung, Einrichtung SW (67,93%)	SW	2.037,90	2.037,90		
	Geräte, Ausstattung, Einrichtung RW (32,07%)	NW	962,10		481,05	481,05
	Bewirtschaftung Grundstücke & bauliche Anlagen SW (58,74%)	SW	2.000,00	2.000,00		
	Bewirtschaftung Grundstücke & bauliche Anlagen RW (21,48%)	NW	429,60		214,80	214,80
	Bewirtschaftung Grundstücke & bauliche Anlagen MW (19,78%)	MW Bk	395,60	197,80	144,39	53,41
	Aus- und Fortbildung SW (67,93%)	SW	1.018,95	1.018,95		
	Aus- und Fortbildung RW (32,07%)	NW	481,05		240,53	240,53
	Geschäftsaufwendungen SW (67,93%)	SW	8.830,90	8.830,90		
	Geschäftsaufwendungen RW (32,07%)	NW	4.169,10		2.084,55	2.084,55
	EDV Geschäftsaufwendungen SW (67,93%)	SW	2.988,92	2.988,92		
	EDV Geschäftsaufwendungen RW (32,07%)	NW	1.411,08		705,54	705,54
	Steuern, Versicherungen, Schadensfälle, Sond. SW (67,93%)	SW	815,16	815,16		
	Steuern, Versicherungen, Schadensfälle, Sond. RW (32,07%)	NW	384,84		192,42	192,42
	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen SW (58,74%)	SW	18.050,80	18.050,80		
	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen RW (21,48%)	NW	6.600,80		3.300,40	3.300,40
	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen MW (19,78%)	MW Bk	6.078,39	3.039,20	2.218,61	820,58
	Zuweisungen an Zweckverbände Klär	KA Bk	127.517,97	121.907,18	4.080,58	1.530,22
	Zuweisungen an Zweckverbände RÜB	MW Bk	17.718,90	8.859,45	6.467,40	2.392,05
Summe			370.192,07	278.115,26	57.457,38	34.619,43

Laufende Einnahmen

		Schlüssel	Gesamt €	SW	NW	STEA
				€	€	€
	Zweckgebundene Abgaben SW (85%)	SW	1.445,00	1.445,00		
	Zweckgebundene Abgaben NW (15%)	NW	255,00		127,50	127,50
	Einnahmen aus Zählergebühr	SW	25.589,11	25.589,11		
Summe			27.289,11	27.034,11	127,50	127,50



Anlage IV:

Kalkulatorische Verzinsung des Anlagevermögens						
		Schlüssel	Gesamt €	SW	NW	STEA
				€	€	€
Kläranlage						
	Betriebsausstattung	KA KK	51,63	44,15	4,91	2,58
Beteiligungen an Zweckverbänden						
	Kanäle	MW KK	2.088,74	939,93	626,62	522,19
	Kläranlage	KA KK	8.534,29	7.296,81	810,76	426,71
Regenüberlaufbecken						
	Bauliche Anlagen	MW BK	7.889,54	3.944,77	2.879,68	1.065,09
Kanalsystem für:						
	Schmutzwasser	SW	10.041,67	10.041,67		
	Niederschlagswasser	NW	7.697,83		3.848,92	3.848,92
	Mischwasser	MW KK	10.367,26	4.665,27	3.110,18	2.591,82
Hausanschlüsse für:						
	Schmutzwasser	SW	373,77	373,77		
	Niederschlagswasser	NW HA	855,31		855,31	
	Mischwasser	MW HA	1.151,92	575,96	575,96	
Summe			49.051,98	27.882,34	12.712,34	8.457,30

Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens						
		Schlüssel	Gesamt €	SW	NW	STEA
				€	€	€
Kläranlage						
	Betriebsausstattung	KA KK	1.064,60	910,23	101,14	53,23
Beteiligungen an Zweckverbänden						
	Kanäle	MW KK	6.261,21	2.817,55	1.878,36	1.565,30
	Kläranlage	KA KK	38.174,37	32.639,09	3.626,57	1.908,72
Regenüberlaufbecken						
	Bauliche Anlagen	MW BK	15.127,38	7.563,69	5.521,49	2.042,20
Kanalsystem für:						
	Schmutzwasser	SW	42.912,64	42.912,64		
	Niederschlagswasser	NW	9.595,80		4.797,90	4.797,90
	Mischwasser	MW KK	33.241,50	14.958,68	9.972,45	8.310,38
Hausanschlüsse für:						
	Schmutzwasser	SW	806,84	806,84		
	Niederschlagswasser	NW HA	1.066,20		1.066,20	
	Mischwasser	MW HA	3.693,50	1.846,75	1.846,75	
Summe			151.944,04	104.455,46	28.810,86	18.677,72

Anlage IV:

Kalkulatorische Verzinsung der Auflösungsrreste						
		Schlüssel	Gesamt €	SW	NW	STEA
				€	€	€
Zuweisungen für:						
	Anschluss an öffentl. Schmutzwasserkanal	SW	14,53	14,53		
	Regenüberlaufbecken	MW BK	2.308,14	1.154,07	842,47	311,60
Beiträge						
	Schmutzwasserbeiträge	SW	12.366,40	12.366,40		
	Niederschlagswasserbeiträge	NW	3.355,00		1.677,50	1.677,50
Summe			18.044,07	13.534,99	2.519,97	1.989,10

Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen und Zuschüsse						
		Schlüssel	Gesamt €	SW	NW	STEA
				€	€	€
Zuweisungen für:						
	Anschluss an öffentl. Schmutzwasserkanal	KA KK	848,93	725,84	80,65	42,45
	Regenüberlaufbecken	MW BK	12.365,04	6.182,52	4.513,24	1.669,28
Beiträge						
	Schmutzwasserbeiträge	SW	84.623,23	84.623,23		
	Niederschlagswasserbeiträge	NW	20.382,26		10.191,13	10.191,13
Summe			118.219,46	91.531,58	14.785,02	11.902,86



Anlage V:**Ermittlung des gebührenfähigen Aufwandes je Kostenstelle im Kalkulationsjahr 2025****Gutach im Breisgau****Laufende Ausgaben**

		Schlüssel	Gesamt €	SW	NW	STEA
				€	€	€
	Dienstaufwendungen Beschäftigte	MW Bk	30.090,00	15.045,00	10.982,85	4.062,15
	Beiträge soz. VK Beschäftigte	MW Bk	2.550,00	1.275,00	930,75	344,25
	Beiträge soz. Ver. Beschäftigte	MW Bk	6.426,00	3.213,00	2.345,49	867,51
	Unterhaltung sonst. unbewegl. Vermögen SW (58,74%)	SW	77.889,24	77.889,24		
	Unterhaltung sonst. unbewegl. Vermögen RW (21,48%)	NW	28.482,48		14.241,24	14.241,24
	Unterhaltung sonst. unbewegl. Vermögen MW (19,78%)	MW Bk	26.228,28	13.114,14	9.573,32	3.540,82
	Geräte, Ausstattung, Einrichtung SW (67,93%)	SW	2.078,66	2.078,66		
	Geräte, Ausstattung, Einrichtung RW (32,07%)	NW	981,34		490,67	490,67
	Bewirtschaftung Grundstücke & bauliche Anlagen SW (58,74%)	SW	2.040,00	2.040,00		
	Bewirtschaftung Grundstücke & bauliche Anlagen RW (21,48%)	NW	438,19		219,10	219,10
	Bewirtschaftung Grundstücke & bauliche Anlagen MW (19,78%)	MW Bk	403,51	201,76	147,28	54,47
	Aus- und Fortbildung SW (67,93%)	SW	1.039,33	1.039,33		
	Aus- und Fortbildung RW (32,07%)	NW	490,67		245,34	245,34
	Geschäftsaufwendungen SW (67,93%)	SW	9.007,52	9.007,52		
	Geschäftsaufwendungen RW (32,07%)	NW	4.252,48		2.126,24	2.126,24
	EDV Geschäftsaufwendungen SW (67,93%)	SW	3.048,70	3.048,70		
	EDV Geschäftsaufwendungen RW (32,07%)	NW	1.439,30		719,65	719,65
	Steuern, Versicherungen, Schadensfälle, Sond. SW (67,93%)	SW	831,46	831,46		
	Steuern, Versicherungen, Schadensfälle, Sond. RW (32,07%)	NW	392,54		196,27	196,27
	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen SW (58,74%)	SW	18.411,82	18.411,82		
	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen RW (21,48%)	NW	6.732,82		3.366,41	3.366,41
	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen MW (19,78%)	MW Bk	6.199,96	3.099,98	2.262,99	836,99
	Zuweisungen an Zweckverbände Klär	KA Bk	129.171,50	123.487,96	4.133,49	1.550,06
	Zuweisungen an Zweckverbände RÜB	MW Bk	17.948,66	8.974,33	6.551,26	2.423,07
Summe			376.574,47	282.757,89	58.532,34	35.284,24

Laufende Einnahmen

		Schlüssel	Gesamt €	SW	NW	STEA
				€	€	€
	Zweckgebundene Abgaben SW (85%)	SW	1.445,00	1.445,00		
	Zweckgebundene Abgaben NW (15%)	NW	255,00		127,50	127,50
	Einnahmen aus Zählergebühren	SW	25.589,11	25.589,11		
Summe			27.289,11	27.034,11	127,50	127,50



Anlage V:

Kalkulatorische Verzinsung des Anlagevermögens						
		Schlüssel	Gesamt €	SW	NW	STEA
				€	€	€
Kläranlage						
	Betriebsausstattung	KA KK	36,73	31,40	3,49	1,84
Beteiligungen an Zweckverbänden						
	Kanäle	MW KK	2.209,79	994,40	662,94	552,45
	Kläranlage	KA KK	9.930,76	8.490,80	943,42	496,54
Regenüberlaufbecken						
	Bauliche Anlagen	MW BK	7.677,76	3.838,88	2.802,38	1.036,50
Kanalsystem für:						
	Schmutzwasser	SW	9.440,89	9.440,89		
	Niederschlagswasser	NW	7.563,49		3.781,75	3.781,75
	Mischwasser	MW KK	9.901,88	4.455,85	2.970,56	2.475,47
Hausanschlüsse für:						
	Schmutzwasser	SW	362,48	362,48		
	Niederschlagswasser	NW HA	840,39		840,39	
	Mischwasser	MW HA	1.100,21	550,10	550,10	
Summe			49.064,38	28.164,81	12.555,03	8.344,54

Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens						
		Schlüssel	Gesamt €	SW	NW	STEA
				€	€	€
Kläranlage						
	Betriebsausstattung	KA KK	1.064,60	910,23	101,14	53,23
Beteiligungen an Zweckverbänden						
	Kanäle	MW KK	6.914,22	3.111,40	2.074,27	1.728,56
	Kläranlage	KA KK	44.828,75	38.328,58	4.258,73	2.241,44
Regenüberlaufbecken						
	Bauliche Anlagen	MW BK	15.127,38	7.563,69	5.521,49	2.042,20
Kanalsystem für:						
	Schmutzwasser	SW	42.912,64	42.912,64		
	Niederschlagswasser	NW	9.595,80		4.797,90	4.797,90
	Mischwasser	MW KK	33.241,50	14.958,68	9.972,45	8.310,38
Hausanschlüsse für:						
	Schmutzwasser	SW	806,84	806,84		
	Niederschlagswasser	NW HA	1.066,20		1.066,20	
	Mischwasser	MW HA	3.693,50	1.846,75	1.846,75	
Summe			159.251,43	110.438,81	29.638,93	19.173,69

Anlage V:

Kalkulatorische Verzinsung der Auflösungsrreste					
	Schlüssel	Gesamt €	SW	NW	STEA
			€	€	€
Zuweisungen für:					
	Anschluss an öffentl. Schmutzwasserkanal	2,64	2,26	0,25	0,13
	Regenüberlaufbecken	2.135,03	1.067,51	779,29	288,23
Beiträge					
	Schmutzwasserbeiträge	11.181,67	10.063,51	1.118,17	
	Niederschlagswasserbeiträge	3.069,65	1.841,79	1.227,86	
Summe		16.388,99	12.975,07	3.125,56	288,36

Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen und Zuschüsse					
	Schlüssel	Gesamt €	SW	NW	STEA
			€	€	€
Zuweisungen für:					
	Anschluss an öffentl. Schmutzwasserkanal	848,93	725,84	80,65	42,45
	Regenüberlaufbecken	12.365,04	6.182,52	4.513,24	1.669,28
Beiträge					
	Schmutzwasserbeiträge	84.623,23	76.160,91	8.462,32	
	Niederschlagswasserbeiträge	20.382,26	12.229,36	8.152,90	
Summe		118.219,46	95.298,62	21.209,11	1.711,73



Verteilerschlüssel

Gutach im Breisgau

Verteilerschlüssel		Verteilung auf die Kostenstellen			
		SW	NW	STEA	nicht ansatzfähig
SW	Schmutzwasser	100,0%			
Die Kosten werden vollumfänglich der Kostenstelle Schmutzwasser zugeordnet.					
NW	Niederschlagswasser		50,0%	50,0%	
Die Kosten kommen vollumfänglich der Niederschlagswasserbeseitigung zu. Danach werden sie je hälftig der Niederschlagswasserbeseitigung der Grundstücke und der Entwässerung öffentlicher Flächen (Straßen, Wege, Plätze) zugeordnet.					
KA Bk	Kläranlage Betriebskosten	95,6%	3,2%	1,2%	
Die Betriebskosten der Kläranlage werden nach dem Modell von Schoch, Kaiser, Zerres (Straßenentwässerungskostenanteil bei der Abwassergebühr in BWGZ 21/98) verteilt. Dieses Modell besagt, dass 4,4% der Betriebskosten der Kläranlage von der Niederschlagswasserbeseitigung verursacht werden. Bei der Verteilung innerhalb der Niederschlagswasserbeseitigung entfallen empirisch 27 % der versiegelten Gesamtfläche auf öffentliche Flächen.					
KA KK	Kläranlage kalkulatorische Kosten	85,5%	9,5%	5,0%	
Die Verteilerschlüssel lehnen sich an die vom Gemeindetag BadenWürttemberg empfohlenen Prozentsätze (BWGZ 21/2001; S 847 f.) an, die vom Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg im Urteil vom 20.09.2010 (2 S 136/10) bestätigt wurden. Nach Abzug von pauschal 5% für die Straßenentwässerung werden die verbleibenden Kosten im Verhältnis 9 zu 1 zwischen Schmutzwasser und Niederschlagswasser Grundstücke verteilt.					
MW Bk	Mischwasser Betriebskosten	50,0%	36,5%	13,5%	
Entsprechend des vorgenannten Modells werden die Kosten pauschal je zur Hälfte auf die Bereiche SW und NW verteilt. Im Bereich NW entfallen empirisch 27 % der versiegelten Gesamtfläche auf Straßenflächen.					
MW KK	Mischwasser kalkulatorische Kosten	45,0%	30,0%	25,0%	
Die Verteilerschlüssel lehnen sich an die der Modellberechnung der VEDEWA, welches im Urteil des Verwaltungsgerichtshofes Mannheim vom 20.09.2010 (2 S 136/10) bestätigt wurde, an.					
MW HA	Mischwasser Hausanschlüsse	50,0%	50,0%		
Die Kosten werden je zur Hälfte auf die Kostenstellen Schmutzwasser und Niederschlagswasser Grundstücke verteilt.					

Anlagenachweis 2022

Bezeichnung	Ø Afa - Satz	Anschaffungs- und Herstellungskosten			Afa		Restbuchwert 31.12.2022
		A_Stand	Zugang 2022 (+)	E_Stand	Afa für Zugang im HHJ	Gesamt Afa HHJ	
Investitionen bis 2017							
SWK		1.996.168,77		1.996.168,77		41.332,00	763.778,00
SW-HA		44.406,15		44.406,15		708,00	22.480,00
SW-Sammler		1.624.390,15		1.624.390,15		34.067,00	413.174,00
RWK		744.591,57		744.591,57		9.595,80	569.036,84
RW-HA		82.732,40		82.732,40		1.066,20	63.226,32
MWK		2.368.467,18		2.368.467,18		36.935,00	896.668,72
RÜB		133.781,57		133.781,57		2.686,00	21.490,00
Investitionen ab 2018							
Schmutzwasserkanal		23.612,80		23.612,80	1.180,64	2.722,61	19.709,55
SW-HA		5.930,44		5.930,44	98,84		5.831,60
Kläranlage		6.078,27		6.078,27	704,60	2.796,28	2.577,39
RÜB		622.068,95		622.068,95	12.441,38	37.324,14	572.303,43
Zugänge lt. Investitionsprogramm							
Fäkalienpumpe	10,00%		3.600,00		360,00	360,00	3.240,00
Verlegung Abwasserleitung	2,00%		20.000,00		400,00	400,00	19.600,00
AZV Breisgauer Bucht							
Zusammenstellung Geschäftsstelle und Betriebshof Freiburg		8.708.679,84		8.708.679,84		112.347,30	3.073.335,49
Unbebaute Grundstücke/Ökopunkte		28.477,45		28.477,45			28.477,45
Kläranlage Forchheim	3,30%	141.499.011,42		141.499.011,42		3.734.446,35	47.887.686,03
Anlagen im Bau		14.911.823,77		14.911.823,77			14.911.823,77
Kanäle	2,00%	49.868.130,18		49.868.130,18		762.827,12	19.571.745,02
Sonstige Bauwerke	2,00%	2.256.632,31		2.256.632,31		44.141,16	411.666,28
Einrichtungen	5,00%	2.318.956,99		2.318.956,99		83.213,59	329.388,61
Abwassermengenmessung	5,00%	2.101.391,11		2.101.391,11		4.456,29	18.117,02
Fuhrpark	10,00%	942.389,57		942.389,57		56.423,39	365.680,77
Hardware	10,00%	395.707,17		395.707,17		41.068,24	188.746,67
Software	10,00%	551.042,30		551.042,30		67.475,42	208.771,45
Summe Anla		231.234.470,36	23.600,00	231.234.470,36		5.076.391,89	90.368.554,41
Beiträge bis 2017							
SW		1.743.483,26		1.743.483,26		48.975,33	922.536,35
RW		448.177,26		448.177,26		11.146,72	251.940,40
Beiträge ab 2018							
SW		153.513,00		153.513,00	7.840,78	35.247,90	110.424,32
RW		39.724,00		39.724,00	2.021,34	9.235,54	28.467,12
Zuschüsse ab 2018							
Anschluss an öffentl. Schmutzwasserk.		3.773,00		3.773,00	188,65	848,93	2.735,42
RÜB		206.083,93		206.083,93	4.121,68	12.365,04	189.597,22
Zugänge lt. Investitionsprogramm							
Beiträge Schmutzwasser	2,0%		20.000,00		400,00	400,00	19.600,00
Summe Zuweisungen		2.594.754,45	20.000,00	2.594.754,45		118.219,46	1.525.300,83
Summe gesamt		228.639.715,91	3.600,00	228.639.715,91	0,00	4.958.172,43	88.843.253,59

Gebührenrechtliche Fortschreibung Anlagenachweis 2023

Bezeichnung	AHK			Afa		Restbuchwert 31.12.2023	kalk. Zins
	Ø Afa - Satz	A_Stand	Zugang 2023 (+)	Afa für Zugang im HHJ	Gesamt Afa HHJ		
Investitionen bis 2017							
SWK		1.996.168,77			41.332,00	722.446,00	10.114,24
SW-HA		44.406,15			708,00	21.772,00	304,81
SW-Sammler		1.624.390,15			34.067,00	379.107,00	5.307,50
RWK		744.591,57			9.595,80	559.441,04	7.832,17
RW-HA		82.732,40			1.066,20	62.160,12	870,24
MWK		2.368.467,18			36.935,00	859.733,72	12.036,27
RÜB		133.781,57			2.686,00	18.804,00	263,26
Investitionen ab 2018							
Schmutzwasserkanal		23.612,80			1.180,64	18.528,91	259,40
SW-HA		5.930,44			98,84	5.732,76	80,26
Kläranlage		6.078,27			704,60	1.872,79	26,22
RÜB		622.068,95			12.441,38	559.862,06	7.838,07
Zugänge lt. Investitionsprogramm							
Fäkalienpumpe	10,00%	3.600,00		0,00	360,00	2.880,00	40,32
Verlegung Abwasserleitung	2,00%	20.000,00		0,00	400,00	19.200,00	268,80
AZV Breisgauer Bucht							
Zusammenstellung Geschäftsstelle und Betriebshof Freiburg		8.708.679,84			112.347,30	2.960.988,19	41.453,83
Unbebaute Grundstücke/Ökopunkte		28.477,45			0,00	28.477,45	398,68
Kläranlage Forchheim	3,30%	141.499.011,42	8.600.000,00	283.800,00	4.018.246,35	52.469.439,68	734.572,16
Anlagen im Bau		14.911.823,77			0,00	14.911.823,77	208.765,53
Kanäle	2,00%	49.868.130,18	271.000,00	5.420,00	768.247,12	19.074.497,90	267.042,97
Sonstige Bauwerke	2,00%	2.256.632,31	290.000,00	5.800,00	49.941,16	651.725,12	9.124,15
Einrichtungen	5,00%	2.318.956,99			83.213,59	246.175,02	3.446,45
Abwassermengenmessung	5,00%	2.101.391,11			4.456,29	13.660,73	191,25
Fuhrpark	10,00%	942.389,57			56.423,39	309.257,38	4.329,60
Hardware	10,00%	395.707,17			41.068,24	147.678,43	2.067,50
Software	10,00%	551.042,30			67.475,42	141.296,03	1.978,14
Summe Anla		231.258.070,36	9.161.000,00	295.020,00	5.342.994,32	94.186.560,10	1.318.611,84
Beiträge bis 2017							
SW		1.743.483,26			48.975,33	873.561,02	12.229,85
RW		448.177,26			11.146,72	240.793,68	3.371,11
Beiträge ab 2018							
SW		153.513,00			35.247,90	75.176,42	1.052,47
RW		39.724,00			9.235,54	19.231,58	269,24
Zuschüsse ab 2018							
Anschluss an öffentl. Schmutzwasserkan.		3.773,00			848,93	1.886,49	26,41
RÜB		206.083,93			12.365,04	177.232,18	2.481,25
Zugänge lt. Investitionsprogramm							
Beiträge Schmutzwasser	2,0%	20.000,00		0,00	400,00	19.200,00	268,80
Summe Zuweisungen		2.614.754,45	0,00	0,00	118.219,46	1.407.081,37	19.699,14
Summe gesamt		228.643.315,91	9.161.000,00	295.020,00	5.224.774,86	92.779.478,73	1.298.912,70

Gebührenrechtliche Fortschreibung Anlagenachweis 2024

Bezeichnung	Ø Afa - Satz	AHK		Afa		Restbuchwert	kalk. Zins
		A_Stand	Zugang 2024 (+)	Afa für Zugang im HHJ	Gesamt Afa HHJ	31.12.2024	
Investitionen bis 2017							
SWK		1.996.168,77			41.332,00	681.114,00	9.535,60
SW-HA		44.406,15			708,00	21.064,00	294,90
SW-Sammler		1.624.390,15			34.067,00	345.040,00	4.830,56
RWK		744.591,57			9.595,80	549.845,24	7.697,83
RW-HA		82.732,40			1.066,20	61.093,92	855,31
MWK		2.368.467,18			36.935,00	822.798,72	11.519,18
RÜB		133.781,57			2.686,00	16.118,00	225,65
Investitionen ab 2018							
Schmutzwasserkanal		23.612,80			1.180,64	17.348,27	242,88
SW-HA		5.930,44			98,84	5.633,92	78,87
Kläranlage		6.078,27			704,60	1.168,19	16,35
RÜB		622.068,95			12.441,38	547.420,68	7.663,89
Zugänge lt. Investitionsprogramm							
Fäkalienpumpe	10,00%	3.600,00		0,00	360,00	2.520,00	35,28
Verlegung Abwasserleitung	2,00%	20.000,00		0,00	400,00	18.800,00	263,20
AZV Breisgauer Bucht							
Zusammenstellung Geschäftsstelle und Betriebshof Freiburg		8.708.679,84			112.347,30	2.848.640,89	39.880,97
Unbebaute Grundstücke/Ökopunkte		28.477,45			0,00	28.477,45	398,68
Kläranlage Forchheim	3,30%	150.099.011,42	7.600.000,00	250.800,00	4.269.046,35	55.800.393,33	781.205,51
Anlagen im Bau		14.911.823,77			0,00	14.911.823,77	208.765,53
Kanäle	2,00%	50.139.130,18			768.247,12	18.306.250,78	256.287,51
Sonstige Bauwerke	2,00%	2.546.632,31			49.941,16	601.783,96	8.424,98
Einrichtungen	5,00%	2.318.956,99			83.213,59	162.961,43	2.281,46
Abwassermengenmessung	5,00%	2.101.391,11			4.456,29	9.204,44	128,86
Fuhrpark	10,00%	942.389,57			56.423,39	252.833,99	3.539,68
Hardware	10,00%	395.707,17			41.068,24	106.610,19	1.492,54
Software	10,00%	551.042,30			67.475,42	73.820,61	1.033,49
Summe Anla		240.419.070,36	7.600.000,00	250.800,00	5.593.794,32	96.192.765,78	1.346.698,72
Beiträge bis 2017							
SW		1.743.483,26			48.975,33	824.585,69	11.544,20
RW		448.177,26			11.146,72	229.646,96	3.215,06
Beiträge ab 2018							
SW		153.513,00			35.247,90	39.928,52	559,00
RW		39.724,00			9.235,54	9.996,04	139,94
Zuschüsse ab 2018							
Anschluss an öffentl. Schmutzwasserkanal		3.773,00			848,93	1.037,56	14,53
RÜB		206.083,93			12.365,04	164.867,14	2.308,14
Zugänge lt. Investitionsprogramm							
Beiträge Schmutzwasser	2,0%	20.000,00		0,00	400,00	18.800,00	263,20
Summe Zuweisungen		2.614.754,45	0,00	0,00	118.219,46	1.288.861,91	18.044,07
Summe gesamt		237.804.315,91	7.600.000,00	250.800,00	5.475.574,86	94.903.903,86	1.328.654,65

Gebührenrechtliche Fortschreibung Anlagenachweis 2025

Bezeichnung	AHK			Afa		Restbuchwert 31.12.2025	kalk. Zins
	Ø Afa - Satz	A_Stand	Zugang 2025 (+)	Afa für Zugang im HHJ	Gesamt Afa HHJ		
Investitionen bis 2017							
SWK		1.996.168,77			41.332,00	639.782,00	8.956,95
SW-HA		44.406,15			708,00	20.356,00	284,98
SW-Sammler		1.624.390,15			34.067,00	310.973,00	4.353,62
RWK		744.591,57			9.595,80	540.249,44	7.563,49
RW-HA		82.732,40			1.066,20	60.027,72	840,39
MWK		2.368.467,18			36.935,00	785.863,72	11.002,09
RÜB		133.781,57			2.686,00	13.432,00	188,05
Investitionen ab 2018							
Schmutzwasserkanal		23.612,80			1.180,64	16.167,63	226,35
SW-HA		5.930,44			98,84	5.535,08	77,49
Kläranlage		6.078,27			704,60	463,59	6,49
RÜB		622.068,95			12.441,38	534.979,30	7.489,71
Zugänge lt. Investitionsprogramm							
Fäkalienpumpe	10,00%	3.600,00		0,00	360,00	2.160,00	30,24
Verlegung Abwasserleitung	2,00%	20.000,00		0,00	400,00	18.400,00	257,60
AZV Breisgauer Bucht							
Zusammenstellung Geschäftsstelle und Betriebshof Freiburg		8.708.679,84			112.347,30	2.736.293,59	38.308,11
Unbebaute Grundstücke/Ökopunkte		28.477,45			0,00	28.477,45	398,68
Kläranlage Forchheim	3,30%	157.699.011,42	9.000.000,00	297.000,00	4.566.046,35	60.234.346,98	843.280,86
Anlagen im Bau		14.911.823,77			0,00	14.911.823,77	208.765,53
Kanäle	2,00%	50.139.130,18			768.247,12	17.538.003,66	245.532,05
Sonstige Bauwerke	2,00%	2.546.632,31			49.941,16	551.842,80	7.725,80
Einrichtungen	5,00%	2.318.956,99			83.213,59	79.747,84	1.116,47
Abwassermengenmessung	5,00%	2.101.391,11			4.456,29	4.748,15	66,47
Fuhrpark	10,00%	942.389,57			56.423,39	196.410,60	2.749,75
Hardware	10,00%	395.707,17			41.068,24	65.541,95	917,59
Software	10,00%	551.042,30			67.475,42	6.345,19	88,83
Summe Anla		248.019.070,36	9.000.000,00	297.000,00	5.890.794,32	99.301.971,46	1.390.227,60
Beiträge bis 2017							
SW		1.743.483,26			48.975,33	775.610,36	10.858,55
RW		448.177,26			11.146,72	218.500,24	3.059,00
Beiträge ab 2018							
SW		153.513,00			35.247,90	4.680,62	65,53
RW		39.724,00			9.235,54	760,50	10,65
Zuschüsse ab 2018							
Anschluss an öffentl. Schmutzwasserkan.		3.773,00			848,93	188,63	2,64
RÜB		206.083,93			12.365,04	152.502,11	2.135,03
Zugänge lt. Investitionsprogramm							
Beiträge Schmutzwasser	2,0%	20.000,00		0,00	400,00	18.400,00	257,60
Summe Zuweisungen		2.614.754,45	0,00	0,00	118.219,46	1.170.642,46	16.388,99
Summe gesamt		245.404.315,91	9.000.000,00	297.000,00	5.772.574,86	98.131.329,00	1.373.838,61

Anlage VIII

Berechnung der Grundgebühr

Anschaffungs und Unterhaltungskosten der Zähler

Neendurchfluss (Qn) m³/h	2,5m³/h
Anschaffungskosten	
Kosten Wasserzähler	44,80 €
Eichgebühren	6,40 €
Kosten für Einbau/Tausch	28,89 €
Zwischensumme	80,09 €
jährliche Anschaffungskosten	
Abschreibungen (innerhalb von 6 Jahren)	13,35 €
Jährliche Verzinsung 6% (Durchschnittswert)	2,40 €
Unterhaltskosten (5%)	4,00 €
Zwischensumme	19,76 €
Ablesekosten	1,20 €
Jährliche Zählergebühr	20,96 €
monatliche Zählergebühr	1,75 €

Jährliche Gebühreneinnahmen

von Normalzählern	18.294,18 €
von Gemeindezählern	1.546,52 €
Gesamt	19.840,70 €

Einnahmen Zählergebühr pro Jahr **25.589,11 €**

Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS)

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Gutach im Breisgau am 19. Dezember 2023 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Öffentliche Einrichtung
- § 2 Begriffsbestimmungen

II. Anschluss und Benutzung

- § 3 Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung
- § 4 Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss
- § 5 Befreiungen
- § 6 Allgemeine Anschlüsse
- § 7 Ausschlüsse im Einzelfall, Mehrkostenvereinbarungen
- § 8 Einleitungsbeschränkungen
- § 9 Eigenkontrolle
- § 10 Abwasseruntersuchungen
- § 11 Grundstücksbenutzung

III. Grundstücksanschlüsse, Grundstücksentwässerungsanlagen

- § 12 Grundstücksanschlüsse
- § 13 Sonstige Anschlüsse
- § 14 Private Grundstücksanschlüsse
- § 15 Genehmigungen
- § 16 Regeln der Technik
- § 17 Herstellung, Änderung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen
- § 18 Abscheider, Hebeanlagen, Pumpen, Zerkleinerungsgeräte
- § 19 Außerbetriebsetzung von Kleinkläranlagen
- § 20 Sicherung gegen Rückstau
- § 21 Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht, Indirekteinleiterkataster

IV. Abwasserbeitrag

- § 22 Erhebungsgrundsatz
- § 23 Gegenstand der Beitragspflicht
- § 24 Beitragsschuldner
- § 25 Beitragsmaßstab
- § 26 Grundstücksfläche
- § 27 Nutzungsfaktor
- § 28 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosshöhe festsetzt

- § 29 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt
- § 30 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt
- § 31 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzung im Sinne der §§ 28 bis 30 bestehen
- § 32 Nachveranlagung, weitere Beitragspflicht
- § 33 Beitragssatz
- § 34 Entstehung der Beitragsschuld
- § 35 Fälligkeit
- § 36 Ablösung

V. Abwassergebühren

- § 37 Erhebungsgrundsatz
- § 38 Gebührenmaßstab
- § 39 Gebührenschuldner
- § 40 Bemessung der Schmutzwassergebühr
- § 40 a Bemessung der Niederschlagswassergebühr
- § 41 Ablesung
- § 42 Absetzungen
- § 43 Höhe der Abwassergebühr
- § 43a Grundgebühr
- § 44 Entstehung der Gebührenschuld
- § 45 Vorauszahlungen
- § 46 Fälligkeit

VI. Anzeigepflicht, Haftung, Ordnungswidrigkeiten

- § 47 Anzeigepflicht
- § 48 Haftung der Gemeinde
- § 49 Haftung der Grundstückseigentümer
- § 50 Ordnungswidrigkeiten
- § 51 Datenübernahme vom Betrieb Wasserversorgung

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 52 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Öffentliche Einrichtung

(1) Die Gemeinde Gutach im Breisgau betreibt die Beseitigung des in ihrem Gebiet angefallenen Abwassers in jeweils selbständigen öffentlichen Einrichtungen

- a) zur zentralen Abwasserbeseitigung,
- b) zur dezentralen Abwasserbeseitigung.

Die dezentrale Abwasserbeseitigung wird durch besondere Satzung der Gemeinde über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben vom 31. Oktober 2006 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 30.06.2020 geregelt.

(2) Die Gemeinde Gutach im Breisgau kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Abwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

(2) Die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigung umfasst alle Abwasseranlagen mit dem Zweck, das im Gemeindegebiet angefallene Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen. Öffentliche (zentrale) Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Anlagen zur Ableitung von Grund- und Drainagewasser, durch die die öffentlichen Abwasseranlagen entlastet werden, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Retentionsbodenfilter, Abwasserpumpwerke, Kläranlagen und Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser (u. a. Mulden- und Rigolensysteme, Sickermulden/-teiche/-schächte), soweit sie nicht Teil der Grundstücksentwässerungsanlage sind sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie von der Gemeinde zur öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden. Zu den öffentlichen (zentralen) Abwasseranlagen gehört auch der Teil der Hausanschlussleitung, der im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (Grundstücksanschluss).

(3) Die dezentrale Abwasserbeseitigung umfasst die Abfuhr und die Beseitigung des Schlammes aus Kleinkläranlagen sowie des Inhalts von geschlossenen Gruben einschließlich der

Überwachung des ordnungsgemäßen Betriebs dieser Anlagen durch die Gemeinde oder durch den von ihr nach § 45 b Abs. 1 Satz 3 WG beauftragten Dritten. Zu den öffentlichen (dezentralen) Abwasseranlagen gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für die Abfuhr und die Behandlung von Abwasser aus geschlossenen Gruben und Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen (Hauskläranlagen) außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.

(4) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Für den Bereich der zentralen Abwasserbeseitigung gehören hierzu insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder im Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Grundstücksanschluss zuführen (Grundleitungen), Prüfschächte sowie Pumpanlagen bei einer Abwasserdruckentwässerung und Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser, soweit sie sich auf privaten Grundstücken befinden. Für den Bereich der dezentralen Abwasserbeseitigung gehören hierzu insbesondere Kleinkläranlagen (Hauskläranlagen) und geschlossene Gruben, einschließlich Zubehör, innerhalb des zu entwässernden Grundstücks.

(5) Notüberläufe sind Entlastungsbauwerke für außerplanmäßige Ableitungen in den öffentlichen Kanal. Drosseleinrichtungen dienen der vergleichmäßigsten und reduzierten (gedrosselten) Ableitung von Abwasser in den öffentlichen Kanal; sie sind so anzulegen, dass eine Einleitung nur in Ausnahmesituationen (zum Beispiel Starkregen) erfolgt.

II. Anschluss und Benutzung

§ 3

Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung

(1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser der Gemeinde im Rahmen des § 45 b Abs. 1 und Abs. 2 WG zu überlassen. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers.

(2) Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Abs. 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.

(3) Bebaute Grundstücke sind anzuschließen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind.

Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von sechs Monaten nach der betriebsfertigen Herstellung anzuschließen.

(4) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.

§ 4 Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss

(1) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die nächste öffentliche Abwasseranlage technisch unzweckmäßig oder die Ableitung des Abwassers über diesen Anschluss für die öffentliche Abwasseranlage nachteilig wäre, kann die Gemeinde verlangen oder gestatten, dass das Grundstück an eine andere öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.

(2) Ist die für ein Grundstück bestimmte öffentliche Abwasseranlage noch nicht hergestellt, kann die Gemeinde den vorläufigen Anschluss an eine andere öffentliche Abwasseranlage gestatten oder verlangen.

§ 5 Befreiungen

Von der Verpflichtung zum Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigung und von der Pflicht zur Benutzung deren Einrichtungen ist aufgrund § 46 Abs. 5 Satz 1 WG der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete auf Antrag insoweit und solange zu befreien, als ihm der Anschluss bzw. die Benutzung wegen seines die öffentlichen Belange überwiegenden privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.

§ 6 Allgemeine Ausschlüsse

(1) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der Klärwerke, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammabeseitigung oder die Schlammverwertung beeinträchtigen, die öffentlichen Abwasseranlagen angreifen, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können, oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.

(2) Insbesondere sind ausgeschlossen:

1. Stoffe – auch im zerkleinerten Zustand –, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (zum Beispiel Kehricht, Schutt, Asche, Zellstoffe, Mist, Schlamm, Sand, Glas, Kunststoffe, Textilien, Küchenabfälle,

Schlachtabfälle, Haut- und Lederabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester und hefehaltige Rückstände);

2. feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (zum Beispiel Benzin, Heizöl, Karbid, Phenole, Öle und Fette, Öl-/Wasseremulsionen, Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut, mit Krankheitskeimen behaftete oder radioaktive Stoffe) sowie Arzneimittel;

3. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke;

4. faulendes und sonst übelriechendes Abwasser (zum Beispiel milchsaure Konzentrate, Krautwasser);

5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann;

6. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht;

7. Abwasser, dessen Beschaffenheit oder Inhaltsstoffe über den Richtwerten des Anhangs A. 1 des Merkblatts DWA-M 115-2 vom Juli 2005 (Herausgeber/Vertrieb: Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. – DWA –, Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef) liegen.

(3) Die Gemeinde kann im Einzelfall über die nach Absatz 2 einzuhaltenden Anforderungen hinausgehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist.

(4) Die Gemeinde kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller eventuell entstehende Mehrkosten übernimmt.

§ 7

Ausschlüsse im Einzelfall, Mehrkostenvereinbarung

(1) Die Gemeinde kann im Einzelfall Abwasser von der öffentlichen Abwasserbeseitigung ausschließen,

a) dessen Sammlung, Fortleitung oder Behandlung im Hinblick auf den Anfallort oder wegen der Art oder Menge des Abwassers unverhältnismäßig hohen Aufwand verursachen würde;

b) das nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik nicht mit häuslichen Abwässern gesammelt, fortgeleitet oder behandelt werden kann.

(2) Die Gemeinde kann im Falle des Absatzes 1 den Anschluss und die Benutzung gestatten, wenn der Grundstückseigentümer die für den Bau und Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen entstehenden Mehrkosten übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet.

(3) Schließt die Gemeinde in Einzelfällen Abwasser von der Beseitigung aus, bedarf dies der Zustimmung der Wasserbehörde (§ 46 Abs. 4 Satz 2 WG).

§ 8

Einleitungsbeschränkungen

(1) Die Gemeinde kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert.

(2) Fäkalienhaltiges Abwasser darf in öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen sind, nur nach ausreichender Vorbehandlung eingeleitet werden.

(3) Die Einleitung von Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, und von sonstigem Wasser bedarf der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde.

§ 9

Eigenkontrolle

(1) Die Gemeinde kann verlangen, dass auf Kosten des Verpflichteten (nach § 3 Absätze 1 und 2) Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer sowie zur Bestimmung der Schadstofffracht in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden.

(2) Die Gemeinde kann auch verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung des Betriebstagebuchs verantwortlich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens drei Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges an gerechnet, aufzubewahren und der Gemeinde auf Verlangen vorzulegen.

§ 10

Abwasseruntersuchungen

(1) Die Gemeinde kann beim Verpflichteten Abwasseruntersuchungen vornehmen. Sie bestimmt, in welchen Abständen die Proben zu entnehmen sind, durch wen sie zu entnehmen sind und wer sie untersucht. Für das Zutrittsrecht gilt § 21 Abs. 2 entsprechend.

(2) Wenn bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, hat der Verpflichtete diese unverzüglich zu beseitigen.

§ 11 **Grundstücksbenutzung**

Die Grundstückseigentümer können bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 93 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) verpflichtet werden, für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Verlegen von Kanälen einschließlich Zubehör zur Ab- und Fortleitung von Abwasser über ihre Grundstücke zu dulden. Die Grundstückseigentümer haben insbesondere den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlussleitung zu ihren Grundstücken zu dulden.

III. Grundstücksanschlüsse, Grundstücksentwässerungsanlagen

§ 12 **Grundstücksanschlüsse**

(1) Grundstücksanschlüsse (§ 2 Abs. 2) werden ausschließlich von der Gemeinde hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.

(2) Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Gemeinde bestimmt. Die Gemeinde stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Grundstücksanschlüsse bereit; diese Kosten sind durch den Teilbetrag für den öffentlichen Abwasserkanal (§ 33) abgegolten.

(3) Jedes Grundstück, das erstmalig an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen wird, erhält einen Grundstücksanschluss; werden Grundstücke im Trennverfahren entwässert, gelten die beiden Anschlüsse als ein Grundstücksanschluss. Die Gemeinde kann mehr als einen Grundstücksanschluss herstellen, soweit sie es für technisch notwendig hält. In besonders begründeten Fällen (zum Beispiel Sammelgaragen, Reihenhäuser) kann die Gemeinde den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Grundstücksanschluss vorschreiben oder auf Antrag zulassen.

§ 13 **Sonstige Anschlüsse**

(1) Die Gemeinde kann auf Antrag des Grundstückseigentümers weitere Grundstücksanschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen. Als weitere Grundstücksanschlüsse gelten auch Anschlüsse für Grundstücke, die nach Entstehen der Beitragsschuld (§ 34) neu gebildet werden.

(2) Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der in Absatz 1 genannten Grundstücksanschlüsse hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde zu erstatten.

(3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Grundstücksanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

§ 14

Private Grundstücksanschlüsse

(1) Private Grundstücksanschlüsse sind vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten zu unterhalten, zu ändern, zu erneuern und zu beseitigen.

(2) Entspricht ein Grundstücksanschluss nach Beschaffenheit und Art der Verlegung den allgemein anerkannten Regeln der Technik und etwaigen zusätzlichen Bestimmungen der Gemeinde, und verzichtet der Grundstückseigentümer schriftlich auf seine Rechte an der Leitung, so kann die Gemeinde den Grundstücksanschluss auf sein Verlangen übernehmen. Dies gilt nicht für Leitungen im Außenbereich (§ 35 BauGB).

(3) Unterhaltungs-, Änderungs-, Erneuerungs- und Beseitigungsarbeiten an privaten Grundstücksanschlüssen (Abs. 1) sind der Gemeinde vom Grundstückseigentümer mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.

§ 15

Genehmigungen

(1) Der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde bedürfen:

a) die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Anschluss sowie deren Änderung;

b) die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Änderung der Benutzung.

Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerruflich oder befristet ausgesprochen.

(2) Einem unmittelbaren Anschluss steht der mittelbare Anschluss (z.B. über bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen) gleich.

(3) Aus dem Antrag müssen auch Art, Zusammensetzung und Menge der anfallenden Abwässer, die vorgesehene Behandlung der Abwässer und die Bemessung der Anlagen ersichtlich sein. Außerdem sind dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:

- Lageplan im Maßstab 1:500 mit Einzeichnung sämtlicher auf dem Grundstück bestehender Gebäude, der Straße, der Schmutz- und Regenwasseranschlusssleitungen, der vor dem Grundstück liegenden Straßenkanäle und der etwa vorhandenen weiteren Entwässerungsanlagen, Brunnen, Gruben, usw.;
- Grundrisse des Untergeschosses (Kellergeschosses) der einzelnen anzuschließenden Gebäude im Maßstab 1:100, mit Einzeichnung der anzuschließenden Entwässerungsteile, der Dachableitung und aller Entwässerungsleitungen unter Angabe des Materials, der lichten Weite und der Absperrschieber oder Rückstauverschlüsse;
- Systemschnitte der zu entwässernden Gebäudeteile im Maßstab 1:100 in der Richtung der Hauptleitungen (mit Angabe der Hauptleitungen und der Fallrohre, der Dimensionen und der Gefällsverhältnisse, der Höhenlage, der Entwässerungsanlage und des Straßenkanals, bezogen auf Normalnull).

Die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Höhenlage des Straßenkanals, Lage der Anschlussstelle und Höhenfestpunkte) sind bei der Gemeinde einzuholen. Dort sind auch Formulare für die Entwässerungsanträge erhältlich.

§ 16 Regeln der Technik

Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen und die Einleitungsstandards, die die oberste Wasserbehörde durch öffentliche Bekanntmachung einführt. Von den allgemein anerkannten Regeln der Technik kann abgewichen werden, wenn den Anforderungen auf andere Weise ebenso wirksam entsprochen wird.

§ 17 Herstellung, Änderung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten, zu ändern, zu erneuern und nach Bedarf gründlich zu reinigen.

(2) Die Gemeinde kann, zusammen mit dem Grundstücksanschluss, einen Teil der Grundstücksentwässerungsanlage, vom Grundstücksanschluss bis einschließlich des Prüfschachts, herstellen oder erneuern. Die insoweit entstehenden Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen. § 13 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Grundleitungen sind in der Regel mit mindestens 150 mm Nennweite auszuführen. Der letzte Schacht mit Reinigungsrohr (Prüfschacht) ist so nahe wie technisch möglich an die

öffentliche Abwasseranlage zu setzen; er muss stets zugänglich und bis auf Rückstauenebene (§ 20) wasserdicht ausgeführt sein.

(4) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage – auch vorübergehend – außer Betrieb gesetzt, so kann die Gemeinde den Grundstücksanschluss verschließen oder beseitigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer. § 13 Abs. 3 gilt entsprechend. Die Gemeinde/Stadt kann die in Satz 1 genannten Maßnahmen auf den Grundstückseigentümer übertragen.

§ 18

Abscheider, Hebeanlagen, Pumpen, Zerkleinerungsgeräte

(1) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörigen Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf zu leeren und zu reinigen. Bei schuldhafter Säumnis ist er der Gemeinde gegenüber schadensersatzpflichtig. Für die Beseitigung/Verwertung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallentsorgung.

(2) Die Gemeinde kann vom Grundstückseigentümer im Einzelfall den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist; dasselbe gilt für Pumpenanlagen auf Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden. § 16 bleibt unberührt.

(3) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen sowie Handtuchspender mit Spülvorrichtung dürfen nicht an Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.

§ 19

Außerbetriebsetzung von Kleinkläranlagen

Kleinkläranlagen, geschlossene Gruben und Sickeranlagen sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück über eine Abwasserleitung an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen ist. Die Kosten für die Stilllegung trägt der Grundstückseigentümer selbst.

§ 20

Sicherung gegen Rückstau

Abwasseraufnahmeeinrichtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere Toiletten mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken, die tiefer als die

Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstauenebene) liegen, müssen vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten gegen Rückstau gesichert werden. Im Übrigen hat der Grundstückseigentümer für rückstaufreien Abfluss des Abwassers zu sorgen.

§ 21

Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht, Indirekteinleiterkataster

(1) Vor der Abnahme durch die Gemeinde darf die Grundstücksentwässerungsanlage nicht in Betrieb genommen werden. Die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage befreit den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.

(2) Die Gemeinde ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. Die Grundstückseigentümer und Besitzer (nach § 3 Absätze 1 und 2) sind verpflichtet, die Prüfungen zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die mit der Überwachung der Anlagen beauftragten Personen dürfen Grundstücke zum Zwecke der Prüfung der Einhaltung der Satzungsbestimmungen betreten.

(3) Werden bei der Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer unverzüglich zu beseitigen.

(4) Die Gemeinde ist nach § 49 Abs. 1 WG in Verbindung mit der Eigenkontrollverordnung des Landes verpflichtet, Betriebe, von deren Abwasseranfall nach Beschaffenheit und Menge ein erheblicher Einfluss auf die öffentliche Abwasserbehandlungsanlage zu erwarten ist, in einem so genannten Indirekteinleiterkataster zu erfassen. Dieses wird bei der Gemeinde geführt und wird auf Verlangen der Wasserbehörde vorgelegt. Die Verantwortlichen dieser Betriebe sind verpflichtet, der Gemeinde, auf deren Anforderung hin, die für die Erstellung des Indirekteinleiterkatasters erforderlichen Angaben zu machen. Dabei handelt es sich um folgende Angaben:

Namen des Betriebs und der Verantwortlichen, Art und Umfang der Produktion, eingeleitete Abwassermenge, Art der Abwasservorbehandlungsanlage sowie der wesentlichen Abwasserinhaltsstoffe. Hierzu gehören insbesondere auch solche Stoffe, die in Anlage 5 und 7 der Oberflächengewässerverordnung genannt sind.

Die Gemeinde wird dabei die Geheimhaltungspflicht von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen sowie die Belange des Datenschutzes beachten.

IV. Abwasserbeitrag

§ 22

Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Anschaffung, Herstellung und den Ausbau der öffentlichen Abwasseranlagen einen Abwasserbeitrag. Der Abwasserbeitrag wird in Teilbeträgen (§ 33) erhoben.

§ 23

Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

§ 24

Beitragsschuldner

(1) Beitragsschuldner bzw. Schuldner der Vorauszahlung ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitrags- bzw. Vorauszahlungsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(3) Steht das Grundstück, Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum im Eigentum mehrerer Personen zur gesamten Hand, ist die Gesamthandsgemeinschaft beitragspflichtig.

§ 25

Beitragsmaßstab

Maßstab für den Abwasserbeitrag ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachung der Grundstücksfläche (§ 26) mit einem Nutzungsfaktor (§ 27). Dabei werden Bruchzahlen kleiner 0,5 abgerundet und solche ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

§ 26 Grundstücksfläche

(1) Als Grundstücksfläche gilt:

1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
2. soweit ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderliche Festsetzung nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 Meter von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus oder sind Flächen tatsächlich angeschlossen, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung, zuzüglich der baurechtlichen Abstandsflächen, bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Zur Nutzung zählen auch angelegte Grünfläche oder gärtnerisch genutzte Flächen.

(2) Teilflächenabgrenzungen § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG bleiben unberührt.

§ 27 Nutzungsfaktor

(1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche (§ 26) mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:

- | | |
|---|------|
| 1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit | 1,00 |
| 2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit | 1,25 |
| 3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit | 1,50 |
| 4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit | 1,75 |
| 5. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit | 2,00 |

(2) Bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, wird ein Nutzungsfaktor von 0,5 zugrunde gelegt. Dasselbe gilt für Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (zum Beispiel Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartenanlagen). Die §§ 28 bis 31 finden keine Anwendung.

§ 28
Ermittlung des Nutzungsmaßes bei
Grundstücken, für die ein Bebauungsplan
die Geschosszahl festsetzt

Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen. Als Geschosse gelten Vollgeschosse i.S. der Landesbauordnung (LBO) in der im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl zulässig, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

§ 29
Ermittlung des Nutzungsmaßes
bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan
eine Baumassenzahl festsetzt

(1) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(2) Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 30
Ermittlung des Nutzungsmaßes
bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan
die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

(1) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Gebäudehöhe (Firsthöhe) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

1. 3,0 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und

2. 4,0 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete;

das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(2) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Traufhöhe (Schnittpunkt der senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

1. 2,7 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und

2. 3,5 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete;

das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(3) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Abs. 1 oder 2 in eine Geschosszahl umzurechnen.

(4) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl sowohl die zulässige Firsthöhe als auch die zulässige Traufhöhe der baulichen Anlage aus, so ist die Traufhöhe gemäß Abs. 2 und 3 in eine Geschosszahl umzurechnen.

§ 31

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzung im Sinne der §§ 28 bis 30 bestehen

(1) Bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten bzw. in beplanten Gebieten, für die der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach den §§ 28 bis 30 enthält, ist maßgebend:

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,

2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.

(2) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist maßgebend:

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse;
2. bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, die Zahl der genehmigten Geschosse.

(3) Als Geschosse gelten Vollgeschosse i.S. der LBO in der im Entstehungszeitpunkt (§ 34) geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosshöhe vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

(4) Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss i.S. der LBO, gilt als Geschosshöhe die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch [3,5], mindestens jedoch die nach Abs. 1 maßgebende Geschosshöhe; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 32

Weitere Beitragspflicht

(1) Von Grundstückseigentümern, für deren Grundstück eine Beitragsschuld bereits entstanden ist oder deren Grundstücke beitragsfrei angeschlossen worden sind, werden weitere Beiträge erhoben,

1. soweit die bis zum In-Kraft-Treten dieser Satzung zulässige Zahl bzw. genehmigte höhere Zahl der Vollgeschosse überschritten oder eine größere Zahl von Vollgeschossen allgemein zugelassen wird;
2. soweit in den Fällen des § 31 Abs. 2 Nr. 1 und 2 eine höhere Zahl der Vollgeschosse zugelassen wird;
3. wenn das Grundstück mit Grundstücksflächen vereinigt wird, für die eine Beitragsschuld bisher nicht entstanden ist;
4. soweit Grundstücke unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragsschuld bereits entstanden ist, neu gebildet werden.

(2) Wenn bei der Veranlagung von Grundstücken Teilflächen gem. § 26 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG unberücksichtigt geblieben sind, entsteht eine weitere Beitragspflicht, soweit die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung entfallen.

§ 33 Beitragssatz

Der Abwasserbeitrag setzt sich zusammen aus:

Teilbeiträge	je m ² Nutzungsfläche	
	(§ 25)	Euro
1. für den öffentlichen Schmutzwasserkanal incl. Klärwerk		4,90 Euro
2. für den öffentlichen Regenwasserkanal		1,35 Euro
3. für den öffentlichen Vollanschluss (Regenwasserkanal und Schmutzwasserkanal bzw. Mischwasserkanal incl. Klärwerk)		6,25 Euro

§ 34 Entstehung der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht:

1. In den Fällen des § 23 Abs. 1, sobald das Grundstück an den öffentlichen Kanal angeschlossen werden kann.
2. In den Fällen des § 23 Abs. 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.
3. In den Fällen des § 32 Abs. 1 Nr. 1 und 2 mit der Erteilung der Baugenehmigung bzw. dem In-Kraft-Treten des Bebauungsplans oder einer Satzung i.S. von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB.
4. In den Fällen des § 32 Abs. 1 Nr. 3, wenn die Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist.
5. In den Fällen des § 32 Abs. 1 Nr. 4, wenn das neugebildete Grundstück im Grundbuch eingetragen ist.
6. In den Fällen des § 32 Abs. 2, mit dem Wegfall der Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung nach § 26 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KGA, insbesondere mit der Bebauung, der gewerblichen Nutzung oder des tatsächlichen Anschlusses von abgegrenzten Teilflächen jedoch frühestens mit der Anzeige einer Nutzungsänderung gem. § 46 Abs. 7.

(2) Für Grundstücke, die schon vor dem 01. April 1964 an die öffentliche Abwasseranlagen hätten angeschlossen werden können, jedoch noch nicht angeschlossen worden sind, entsteht die Beitragsschuld mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens mit dessen Genehmigung.

(3) Für mittelbare Anschlüsse gilt § 15 Abs. 2 entsprechend.

§ 35 Fälligkeit

Der Abwasserbeitrag wird jeweils einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheids fällig.

§ 36 Ablösung

(1) Die Gemeinde kann, solange die Beitragsschuld noch nicht entstanden ist, mit dem Beitragsschuldner die Ablösung des Abwasserbeitrags (Teilbeitrags) vereinbaren.

(2) Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe der voraussichtlich entstehenden Beitragsschuld (Teilbeitragsschuld); die Ermittlung erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

V. Abwassergebühren

§ 37 Erhebungsgrundsatz

(1) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen Abwassergebühren.

(2) Für die Bereitstellung eines Zählers zur Ermittlung der entnommenen Wassermenge gemäß § 40 Abs. 1 Nr. 2 bzw. eines Zählers zur Ermittlung der sonstigen Einleitungen gemäß § 40 Abs. 2 sowie der abzusetzenden Frischwassermenge gemäß § 42 Abs. 2 wird eine Grundgebühr gemäß § 43a erhoben.

§ 38 Gebührenmaßstab

(1) Die Abwassergebühren werden getrennt für die auf den Grundstücken anfallende Schmutzwassermenge (Schmutzwassergebühr, § 40) und für die anfallende Niederschlagsmenge (Niederschlagswassergebühr, § 40a) erhoben.

(2) Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) bemisst sich die Abwassergebühr nach der eingeleiteten Abwasser- bzw. Wassermenge.

(3) Wird Abwasser zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht, bemisst sich die Abwassergebühr nach der Menge des angelieferten Abwassers.

§ 39

Gebührensschuldner

(1) Schuldner der Abwassergebühr ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührensschuldner. Beim Wechsel des Gebührensschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührensschuldner über.

(2) Gebührensschuldner für die Gebühr nach § 38 Absatz 3 ist derjenige, der das Abwasser anliefert.

(3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 40

Bemessung der Schmutzwassergebühr

(1) Bemessungsgrundlage für die Schmutzwassergebühr im Sinne von § 38 Abs. 1 ist:

1. die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgung zugeführte Wassermenge;
2. bei nichtöffentlicher Trink- oder Brauchwasserversorgung die dieser entnommene Wassermenge;
3. im Übrigen das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser im Haushalt oder im Betrieb genutzt wird.

Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) ist Bemessungsgrundlage die eingeleitete Wasser-/Schmutzwassermenge.

(2) Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) sowie bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Abs. 1 Nr. 2) und bei der Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Abs. 1 Nr. 3) stellt die Gemeinde die verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen (Frischwassermesser) fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen und gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik eingebaut werden. Die einzelnen Teile der Messeinrichtung – einschließlich des Wasserzählers – stehen im Eigentum der Gemeinde.

(3) In den Fällen des Absatz 2 hat die Gemeinde dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge und somit des Abwasseranfalls gewährleistet ist. Sie bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtungen. Sie hat den Anschlussnehmer anzuhören und dessen berechnete Interessen zu wahren. Sie ist verpflichtet, auf Verlangen des Anschlussnehmers die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.

(4) Der Anschlussnehmer hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen der Messeinrichtungen der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Einrichtungen vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

§ 40a

Bemessung der Niederschlagswassergebühr

(1) Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr (§ 38 Abs. 1) sind die bebauten und befestigten (versiegelten) Flächen des an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstücks, von denen Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird. Maßgebend für die Flächenberechnung ist der Zustand zu Beginn des Veranlagungszeitraumes; bei erstmaliger Entstehung der Gebührenpflicht, der Zustand zum Zeitpunkt des Beginns des Benutzungsverhältnisses.

(2) Die versiegelten Flächen werden mit einem Faktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit für die einzelnen Versiegelungsarten wie folgt festgesetzt wird:

- | | |
|---|-----|
| a) Vollständig versiegelte Flächen,
z.B. Dachflächen, Asphalt, Beton, Bitumen | 1,0 |
| b) Stark versiegelte Flächen
z.B. Pflaster, Platten, Verbundsteine, Rasenfugenpflaster | 0,7 |
| c) Wenig versiegelte Flächen
z.B. Kies, Schotter, Schotterrasen, Rasengittersteine,
Porenpflaster, Gründächer | 0,4 |
| Für versiegelte Flächen anderer Art gilt der Faktor derjenigen Versiegelungsart nach Buchstaben a) bis c), die der vorliegenden Versiegelung in Abhängigkeit vom Wasserdurchlässigkeitsgrad am nächsten kommt. | |
| d) Versickerungen
Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser über eine Sickermulde, einem Mulden-Rigolensystem oder einer vergleichbaren Anlage mit gedrosseltem Ablauf oder mit Notüberlauf den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, werden mit dem Faktor berücksichtigt, | 0,1 |
| e) Zisternen
Flächen, die an Zisternen ohne Überlauf angeschlossen sind, bleiben im Rahmen der Gebührenbemessung unberücksichtigt. | |

Für Flächen, die an Zisternen mit Überlauf angeschlossen sind gilt folgendes:

1. bei Regenwassernutzung zur Gartenbewässerung werden die Flächen um $8 \text{ m}^2 \text{ je m}^3$ Fassungsvermögen reduziert;
2. bei Regenwassernutzung im Haushalt oder Betrieb werden die Flächen um $15 \text{ m}^2 \text{ je m}^3$ Fassungsvermögen reduziert.

Sätze 1 und 2 gelten nur für Zisternen, die fest installiert und mit dem Boden verbunden sind sowie ein Mindestfassungsvermögen von 5 m^3 aufweisen.

§ 41 Ablesung

(1) In den Fällen des § 40 Abs. 2 werden die Messeinrichtungen vom Beauftragten der Gemeinde oder auf Verlangen der Gemeinde vom Anschlussnehmer selbst abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.

(2) Solange der Beauftragte der Gemeinde die Räume des Anschlussnehmers nicht zum Ablesen betreten kann, darf die Gemeinde die angefallene Abwassermenge auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 42 Absetzungen

(1) Mit einer nach § 42 Abs. 2 beantragten und betriebenen Messstelle können Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, bei der Bemessung der Abwassergebühr abgesetzt. In den Fällen des Abs. 2 erfolgt die Absetzung von Amts wegen.

(2) Der Nachweis der nicht eingeleiteten Frischwassermengen ist ~~soll~~ durch Messung eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzählers) zu erbringen ~~erbracht werden~~, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht. Zwischenzähler werden auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Gemeinde eingebaut, unterhalten und entfernt; sie stehen im Eigentum der Gemeinde und werden von ihr abgelesen. Die §§ 20 Abs. 2 und 3, 21 und 22 der Wasserversorgungssatzung finden entsprechend Anwendung.

(3) Von der Absetzung bleibt eine Wassermenge von 20 m³/Jahr ausgenommen, wenn der Nachweis über die abzusetzende Wassermenge nicht durch einen Zwischenzähler gem. Abs. 2 erbracht wird.

(4) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch Messungen nach Absatz 2 festgestellt, werden die nichteingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nichteingeleitete Wassermenge im Sinne von Absatz 1:

1. je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen 15 m³/Jahr,
2. je Vieheinheit bei Geflügel 5 m³/Jahr.

Diese pauschal ermittelte nicht eingeleitete Wassermenge wird um die gem. Absatz 3 von der Absetzung ausgenommene Wassermenge gekürzt und von der gesamten verbrauchten Wassermenge abgesetzt. Die dabei verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen polizeilich gemeldete Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraums nicht nur vorübergehend aufhält, mindestens 25 m³/Jahr für die erste Person und für jede weitere Person mindestens 20 m³/Jahr betragen.

Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu § 51 des Bewertungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet.

(5) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids unter Angabe der abzusetzenden Wassermenge zu stellen.

§ 43 Höhe der Abwassergebühr

- (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m³ Abwasser: 1,14 € ~~1,35 €~~
- (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40a) beträgt je m² versiegelter Fläche: 0,36 € ~~0,25 €~~
- (3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m³ Abwasser oder Wasser: 1,14 € ~~1,35 €~~

(4) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 40a während des Veranlagungszeitraumes, gilt als Stichtag für die Berücksichtigung der neuen Benutzungssituation der Beginn des nächsten Veranlagungszeitraums.

§ 43a Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr gemäß § 37 Abs. 2 beträgt: 1,75 € ~~1,00 €~~/Monat
- (2) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Zähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, als voller Monat gerechnet.

§ 44 Entstehung der Gebührenschild

(1) In den Fällen des § 38 Abs. 1 entsteht die Gebührenschild für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraumes, entsteht die Gebührenschild mit Ende des Benutzungsverhältnisses. Die Grundgebühr gem. § 43a wird für jeden angefangenen Kalendermonat, in dem auf dem Grundstück ein Zwischenzähler vorhanden ist, erhoben.

(2) In den Fällen des § 39 Abs. 1 Satz 3 entsteht die Gebührenschild für den bisherigen Grundstückseigentümer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats, für den neuen Grundstückseigentümer mit Ablauf des Veranlagungszeitraumes.

(3) In den Fällen des § 38 Abs. 2 entsteht die Gebührenschild bei vorübergehender Einleitung mit Beendigung der Einleitung, im Übrigen mit Ablauf des Veranlagungszeitraumes.

(4) In den Fällen des § 38 Abs. 3 entsteht die Gebührenschild mit der Anlieferung des Abwassers.

(5) Die Gebührenschuld gemäß § 38 Abs. 1 sowie die Vorauszahlung gemäß § 44 ruhen auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (§ 13 Abs. 3 i.V. mit § 27 KAG).

§ 45 **Vorauszahlungen**

(1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen mit Beginn des Kalendervierteljahres. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen mit Beginn des folgenden Kalendervierteljahres.

(2) Jeder Vorauszahlung ist ein Viertel des zuletzt festgestellten Jahreswasserverbrauchs zugrunde zu legen. Bei erstmaligem Beginn der Gebührenpflicht wird der voraussichtliche Jahreswasserverbrauch geschätzt.

(3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet.

(4) In den Fällen des § 38 Abs. 2 und Abs. 3 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

§ 46 **Fälligkeit**

(1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 45) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.

(2) Die Vorauszahlungen gemäß § 45 werden mit Ende des Kalendervierteljahres zur Zahlung fällig.

VI. Anzeigepflicht, Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 47 **Anzeigepflicht**

(1) Binnen eines Monats sind der Gemeinde der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks anzuzeigen. Entsprechendes gilt beim Erbbaurecht oder einem sonstigen dinglichen baulichen Nutzungsrecht. Anzeigepflichtig sind der Veräußerer und der Erwerber.

(2) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes hat der Gebührenschuldner der Gemeinde anzuzeigen:

- a) die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage;
- b) das auf dem Grundstück gesammelte und als Brauchwasser genutzte Niederschlagswasser (§ 40 Abs. 1 Nr. 3);
- c) die Menge der Einleitungen aufgrund besonderer Genehmigung (§ 8 Abs. 3).

(3) Binnen eines Monats nach dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigung, hat der Gebührenschuldner die Lage und Größe der Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird (§ 40a Abs. 1) der Gemeinde in prüffähiger Form mitzuteilen. Kommt der Gebührenschuldner seinen Mitteilungspflichten nicht fristgerecht nach, werden die Berechnungsgrundlagen für die Niederschlagswassergebühr von der Gemeinde geschätzt.

(4) Prüffähige Unterlagen sind Lagepläne im Maßstab 1:500 oder 1:1000 mit Eintrag der Flurstücks-Nummer. Die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücksflächen sind unter Angabe der in § 40a Abs. 2 aufgeführten Versiegelungsarten und der für die Berechnung der Flächen notwendigen Maße rot zu kennzeichnen. Die Gemeinde stellt auf Anforderung einen Anzeigevordruck zur Verfügung.

(5) Ändert sich die Größe oder der Versiegelungsgrad des Grundstücks um mehr als 10 m², ist die Änderung innerhalb eines Monats der Gemeinde anzuzeigen.

(6) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen der Gemeinde mitzuteilen:

- a) Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers;
- b) wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist.

(7) Binnen eines Monats hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen für Teilflächenabgrenzungen gem. § 26 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG entfallen sind, insbesondere abgegrenzte Teilflächen gewerblich oder als Hausgarten genutzt, tatsächlich an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen oder auf ihnen genehmigungsfreie bauliche Anlagen errichtet werden.

(8) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Grundstücksanschluss rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.

(9) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Absatzes 1 der bisherige Gebührenschuldner für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitpunkt bis zum Eingang der Anzeige bei der Gemeinde entfallen

§ 48 **Haftung der Gemeinde**

(1) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlass von Beiträgen oder Gebühren entsteht in keinem Fall.

(2) Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Sicherung gegen Rückstau (§ 20) bleibt unberührt.

(3) Unbeschadet des § 2 des Haftpflichtgesetzes haftet die Gemeinde nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

§ 49 **Haftung der Grundstückseigentümer**

Die Grundstückseigentümer und die Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustands der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.

§ 50 **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 das Abwasser nicht der Gemeinde überlässt;
2. entgegen § 6 Absätze 1, 2 oder 3 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet oder die für einleitbares Abwasser vorgegebenen Richtwerte überschreitet;
3. entgegen § 8 Abs. 1 Abwasser ohne Vorbehandlung oder Speicherung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
4. entgegen § 8 Abs. 2 fäkalienhaltiges Abwasser ohne ausreichende Vorbehandlung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet, die nicht an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen sind;

5. entgegen § 8 Abs. 3 sonstiges Wasser oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, ohne besondere Genehmigung der Gemeinde in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
 6. entgegen § 12 Abs. 1 Grundstücksanschlüsse nicht ausschließlich von der Gemeinde herstellen, unterhalten, erneuern, ändern, abtrennen oder beseitigen lässt;
 7. entgegen § 15 Abs. 1 ohne schriftliche Genehmigung der Gemeinde eine Grundstücksentwässerungsanlage herstellt, anschließt oder ändert oder eine öffentliche Abwasseranlage benutzt oder die Benutzung ändert;
 8. die Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Vorschriften des § 16 und des § 17 Absätze 1 und 3 herstellt, unterhält oder betreibt;
 9. entgegen § 18 Abs. 1 die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider nicht rechtzeitig vornimmt;
 10. entgegen § 18 Abs. 3 Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen oder Handtuchspender mit Spülvorrichtungen an seine Grundstücksentwässerungsanlagen anschließt;
 11. entgegen § 21 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlage vor der Abnahme in Betrieb nimmt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 47 Absätze 1 bis 7 nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

§ 51

Datenübernahme vom Betrieb Wasserversorgung

Der Bruttoregiebetrieb Wasserversorgung Gutach wird verpflichtet, an den Bruttoregiebetrieb Abwasserbeseitigung Gutach die zur Erhebung der Abwassergebühren erforderlichen Daten (Name, Vorname, Adresse des Grundstückseigentümers / Erbbauberechtigten gemäß § 39 sowie die im jeweiligen Veranlagungszeitraum verbrauchte Wassermenge), gegen Erstattung der für die Datenübermittlung anfallenden Zusatzkosten zu übermitteln.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 52 In-Kraft-Treten

(1) Soweit Abgabenansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben.

(2) Diese Satzung tritt am **01. Januar 2024** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwassersatzung vom **17. November 2020** mit allen späteren Änderungen außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich **oder elektronisch** innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Gutach im Breisgau, den 19.12.2023

Sebastian Rötzer
Bürgermeister